

Info Sitzungen Gemeinden Oberwallis Raron - 21.02.2025

Foto: KSV



Herzlich willkommen bei der kantonalen Steuerverwaltung

Foto: Valais/Wallis Promotion



Fahrplan

Enrico Volken

Sektionschef nat. Personen -
Unselbständige

- Steuererklärung und Wegleitung 2024
- Weisungen und Informationen

Pierric Montani

Regionschef Oberwallis
nat. Personen - Unselbständige

- Informationen unverteilter Erbgemeinschaften
- Erbgangs- und Erbteilungsantrag

Claudio Minnig

Wissenschaftlicher Mitarbeiter

- Revision Steuergesetz / nationale Themen

Daniel Köppel

Informatik Koordinator

- Rückblick VSTax 2023
- VSTax 2024
- Portal online.vs.ch / Ausblick

Dietmar Willa

Chef Team Administrativ

- Steuerregister und Steuerwerte
- Update Erbgemeinschaften
- Einreichen der Steuererklärungen 2024 & Fristen Steuerperiode 2024

Sämtliche Aussagen beziehen sich gleichermassen auf Frauen und Männer!

Steuererklärung / Weisungen / Informationen



Enrico Volken

Sektionschef nat. Personen –
Unselbständige



- Steuererklärung und Wegleitung 2024
- Weisungen und Informationen

Steuererklärung Erbgemeinschaften

Situation der Erbgemeinschaften ab Steuerperiode 2024

Gesetzliche Grundlagen und Praxis:

- Gemäss DBG Art. 10 und StG Art. 7 muss jeder der Erben seinen Anteil am Einkommen der unverteilteten Erbschaft zu seinen eigenen Steuerfaktoren hinzurechnen.
- Hinsichtlich der steuerlichen Behandlung von Erbgemeinschaften wird die KSV **ab Steuerperiode 2024** die Einkünfte und das Vermögen **aller unterteilter Erbschaften** jedem der Erben zuordnen, die für ihre jeweiligen Anteile besteuert werden.
- Die meisten anderen Kantone kennen diese Regelung bereits seit einigen Jahren und die Eidg. Steuerverwaltung hat alle Kantone verpflichtet, diese einheitliche Praxis umzusetzen.
- Die Vertreter / Verwalter von unverteilteten Erbschaften sind daher angehalten die neue Steuererklärung für alle unverteilteten Erbschaften inklusive allen Beilagen elektronisch (z.B. VSTax) einzureichen und den Mitgliedern ihren Anteil am Einkommen und Vermögen für ihre persönliche Steuererklärung mitzuteilen.
- Eine Besteuerung der Erbgemeinschaft als gesamthaftes Steuersubjekt bis zu deren Auflösung wird künftig also nicht mehr möglich sein.

Steuererklärung Erbgemeinschaften



STEUERERKLÄRUNG 2024 Erbgemeinschaften

Die Steuererklärung ist bei der
Kantonalen Steuerverwaltung
einzureichen bis am:

KANTONS- UND GEMEINDESTEUERN – DIREKTE BUNDESSTEUER

Dossier-Nr.: _____ Steuerpflichtigen-Nr.: _____ Gemeinde: _____

Telefonnummer: _____

E-Mail Adresse: _____

Für Auskünfte

Kontaktadresse: _____

Telefonnummer: _____

E-Mail Adresse: _____

Informationen

Dieses Formular dient der Deklaration des gesamten Einkommens und Vermögens der oben genannten Erbgemeinschaft. Die Einreichung dieser Erklärung entbindet die einzelnen Erben nicht von der Pflicht, ihren Anteil am Einkommen und Vermögen der ungeteilten Erbschaft in ihrer eigenen Steuererklärung anzugeben. Der Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer, des zusätzlichen Steuerrückhalts USA und auf Anrechnung ausländischer Quellensteuern muss von jedem Erben in seiner persönlichen Steuererklärung entsprechend seinem Anteil eingereicht werden.

Qualifizierte Beteiligungen: Ein Anspruch auf eine reduzierte Besteuerung von Einkommen und Vermögen aus einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft, die von der Erbschaft gehalten wird, ist nur möglich, wenn der Anteil des einzelnen Erben am Stammkapital mindestens 10 % beträgt. Dieses Recht muss von jedem Erben in seiner Steuererklärung geltend gemacht und nachgewiesen werden.

Wenn Sie diese Steuererklärung zum ersten Mal einreichen oder im Falle einer Änderung, **müssen Sie der Erklärung eine Kopie des Erbscheins beifügen.**

Verwalter / Vertreter

Name: _____ Vorname: _____ Adresse: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Kontaktdaten des / der Verstorbenen

Geburtsdatum: _____ Todesdatum: _____ AHV-Nr.: _____

Letzter Wohnort: _____

1. ERWERBSEINKOMMEN

Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit		Rubrik
– Ergebnis der selbständigen Erwerbstätigkeit (laut Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen)		100
– J. Nicht verrechnete Verluste		110
– J. Pers. AHV-Beiträge		120
– J. Kapitalerträge inbegriffen in Gewinn- und Verlustrechnungen		130
– Nettoeinkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit		140

Einkommen aus Kollektiv- und Kommanditgesellschaften oder einfachen Gesellschaften		Rubrik
– J. Nicht verrechnete Verluste		150
– J. Pers. AHV-Beiträge		160
– Nettoeinkommen		170
		180

Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft (gemäss Beilage für Landwirtschaftsbetriebe)		Rubrik
– Ergebnis der Land- und Forstwirtschaft		210
– J. Pers. AHV-Beiträge		211
– Nettoeinkommen		212

Einkommen aus Liegenschaften (Beilage 2)		Rubrik
– Liegenschaften im Wallis		1110
– Liegenschaften gelegen in einem anderen Schweizer Kanton		1120
– Liegenschaften gelegen im Ausland		1130
aus möbliert vermieteten Lokalitäten: Anzahl Betten: _____ Steuerbarer Betrag		1240

Erträge aus beweglichem Vermögen (Beilage 3)		Rubrik
– Erträge aus privaten Wertschriften und Guthaben		1210
– Kapitalerträge aus Geschäftsvermögen		1220

Einkommen aus unverteilter Erbschaften und anderen Vermögensmassen		Rubrik
– Nähere Bezeichnung: _____		1300

Sonstige Einkommen (näher zu bezeichnen)		Rubrik
		1500

Total Einkommen		Rubrik
		1600

Erbgemeinschaften 2024 1

2. ABZÜGE

Schuldzinsen		Rubrik
– Schuldzinsen auf Landwirtschaft (Beilage 4)		1710
– Private Schuldzinsen (Beilage 4)		1720
Aufwendungen für Wertschriftenverwaltung (Beilage 3)		1800
Sonstige Abzüge		2000
Total Abzüge		2300
Reineinkommen (Rubrik 1600 abzüglich Rubrik 2300)		2400
– auf Einkommen ausserhalb des Kantons (im Wallis nicht steuerpflichtig)		2590
Steuerbares Nettoeinkommen		2600
Gesamtes zur Festsetzung des Steuersatzes massgebendes Einkommen		2610

3. VERMÖGEN

AKTIVEN		Steuerwert	Rubrik	Steuerwert
Grundvermögen im Kanton (zum Steuerwert per 31.12.2024 zu deklarieren)		31.12.2023		31.12.2024
– Betrieblich genutzte Gebäude in der Wohngemeinde			2910	
– Betrieblich genutzte Grundgüter in der Wohngemeinde			2911	
– Betrieblich genutzte Gebäude ausserhalb der Wohngemeinde			2912	
– Betrieblich genutzte Grundgüter ausserhalb der Wohngemeinde			2913	
– Private Gebäude in der Wohngemeinde			2920	
– Private Grundgüter in der Wohngemeinde			2921	
– Private Gebäude ausserhalb der Wohngemeinde			2922	
– Private Grundgüter ausserhalb der Wohngemeinde			2923	

Bewegliches Vermögen im Betrieb des Steuerpflichtigen		Rubrik
– Viehhabe (Total gemäss Beilage für Landwirtschaftsbetriebe)		3010
– Betriebsinventar des Steuerpflichtigen (Maschinen, Werkzeuge, Fahrzeuge, Einrichtungen und Betriebsinventar usw.); Vorräte und Waren; Guthaben gegenüber Kunden (Debitoren); Wertschriften und sonstige Kapitalanlagen des Betriebes (Im Wertschriftenverzeichnis mit den Buchstaben E/IF/PC/PCF gekennzeichnet); Kasse und andere Aktiven (gemäss Bilanz)		3020

Vermögensanteil an Kollektiv- und Kommanditgesellschaften oder einfachen Gesellschaften		Rubrik
		3100

Nähere Bezeichnungen: _____

Wertschriften und sonstige Kapitalanlagen (Beilage 3)		Rubrik
gemäss Total des Wertschriftenverzeichnisses (nach Abzug der in Rubrik 3020 bereits aufgeführten Kapitalanlagen des Betriebes)		3200
Anderes Vermögen und Beteiligungen aus unverteilter Erbgemeinschaften		3300

☐ Privatfahrzeuge (Beschreibung): _____	☐ Bargeld
☐ Gold / Edelmetalle	☐ Sammlungen / Kunstwerke
☐ Anderes: _____	
Total Aktiven	3500

PASSIVEN

– Schulden von Geschäftsbetrieben am 31.12.2024 (Beilage 4)	
– Landwirtschaftsbetrieben am 31.12.2024 (Beilage 4)	
– Privatschulden am 31.12.2024 (Beilage 4)	
– Total Abzüge	

Steuerbares Reinvermögen		Rubrik
– Vermögen in einem anderen Kanton		
– Vermögen im Ausland		
Gesamtes zur Festsetzung des Steuersatzes massgebendes Reinvermögen		

Informationen zur Grundstücksteuer	Standort des Gebäudes oder der Grundgüter
Die Gemeinde erhebt jährlich eine Grundstücksteuer auf alle auf ihrem Gebiet gelegenen Grundstücke. Diese Steuer wird auf dem Steuerwert am 31. Dezember berechnet, ohne Abzug der Schulden. Der Steuersatz für natürliche Personen beträgt 1 Promille (Art. 181 Abs. 1 StG 1976). Daher bitten wir Sie, nebenstehend die Gemeinde / Gemeinden aufzulisten, in denen die Liegenschaften (Gebäude und Grundgüter) gelegen sind.	Gemeinde

Bereich für
Grundstücksteuer

Steuererklärung Erbgemeinschaften

Aufteilung an die Mitglieder der Erbgemeinschaft (Rundungsdifferenzen zu Lasten des Fiskus)												
Der Anteil am Vermögen und der Anteil an den Bruttoerträgen müssen im persönlichen Wertschriftenverzeichnis jedes Erben angegeben werden. Die Erben eines unverteilten Nachlasses beantragen die Rückerstattung der Verrechnungssteuer (VSt), des zusätzlichen Steuerrückhalts der USA (R-US) und die Anrechnung ausländischer Steuern (DA-1) auf die Erträge des Nachlasses entsprechend ihren Erbanteilen in ihrem Wohnsitzkanton. (gemäss Art. 58 Abs. 2 und Art. 59 Abs. 2 der Verrechnungssteuerverordnung).												
Nr.	Angaben zu den Erbberechtigten ☐ Bitte aktivieren Sie das Kästchen, wenn einer oder mehrere Erben nicht bekannt sind und oder wenn ein oder mehrere Anteile des Erbes an juristische Personen oder Vermächtnisnehmer (Legate) gehen. Bitte die Details unter Bemerkungen aufführen.		Anteil in %	Vermögen/Einkommen ausserhalb beweglichem Vermögen		Bewegliches Vermögen und Erträge daraus, zu übertragen ins Wertschriftenverzeichnis, (und in den Antrag DA-1 / R-US) mit Code S.						
				Unbewegliches Vermögen		Wertschriftenvermögen	Bewegliches Vermögen		Aufwendungen Wertschriftenverwaltung	Antrag auf Rückerstattung, Anrechnung		
				Rubrik 1300	Rubrik 3300		Wertschriftenverzeichnis, Spalte 4	Wertschriftenverzeichnis, mit VSt, Spalte 5			Wertschriftenverzeichnis, ohne VSt, Spalte 6	Wertschriftenverzeichnis, Spalte 3
Steuererklärung Steuererklärung Wertschriftenverzeichnis												
1	Name Vorname											
	Geburtsdatum											
	AHV-Nr.											
	Zivilstand											
	Adresse											
	PLZ / Ort											
2	Name Vorname											
	Geburtsdatum											
	AHV-Nr.											
	Zivilstand											
	Adresse											
	PLZ / Ort											
3	Name Vorname											
	Geburtsdatum											
	AHV-Nr.											
	Zivilstand											
	Adresse											
	PLZ / Ort											
4	Name Vorname											
	Geburtsdatum											
	AHV-Nr.											
	Zivilstand											
	Adresse											
	PLZ / Ort											
Bemerkungen												

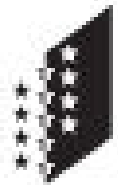
Steuererklärung Erbgemeinschaften - VSTax

Aufteilung an die Mitglieder der Erbgemeinschaft (Rundungsdifferenzen zu Lasten des Fiskus)

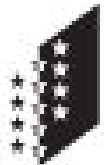
Der Anteil am Vermögen und der Anteil an den Bruttoerträgen müssen im persönlichen Wertschriftenverzeichnis jedes Erben angegeben werden. Die Erben eines unverteilt Nachlasses beantragen die Rückerstattung der Verrechnungssteuer (VSt), des zusätzlichen Steuerrückhalts der USA (R-US) und die Anrechnung ausländischer Steuern (DA-1) auf die Erträge des Nachlasses entsprechend ihren Erbanteilen in ihrem Wohnsitzkanton. (gemäss Art. 58 Abs. 2 und Art. 59 Abs. 2 der Verrechnungssteuerverordnung).

Angaben zu den Erbberechtigten			Anteil in %	Vermögen/Einkommen ausserhalb beweglichem Vermögen		Bewegliches Vermögen und Erträge daraus, zu übertragen ins Wertschriftenverzeichnis, (und in den Antrag DA-1 / R-US) mit Code S.				Antrag auf Rückerstattung, Anrechnung			
Nr.	2024 ☐ Bitte aktivieren Sie das Kästchen, wenn einer oder mehrere Erben nicht bekannt sind und oder wenn ein oder mehrere Anteile des Erbes an juristische Personen oder Vermächtnisnehmer (Legate) gehen. Bitte die Details unter Bemerkungen aufzuführen.			Einkommen	Vermögen	Wertschriftenvermögen	Wertschriftenerträge		Aufwendungen Wertschriftenverwaltung	Antrag auf Rückerstattung, Anrechnung			
							Wertschriftenverzeichnis, Spalte 4	Wertschriftenverzeichnis, mit VSt, Spalte 5		Wertschriftenverzeichnis, ohne VSt, Spalte 6	Wertschriftenverzeichnis, Spalte 3	Antrag auf Rückerstattung, Anrechnung	
												Betrag VSt	Betrag R-US
			Rubrik 1300	Rubrik 3300	DA-1 / R-US, Spalte 6		DA-1 / R-US, Spalte 7	DA-1 / R-US, Spalte 3					
1	Name Vorname	Homer Simpson											
	Geburtsdatum	11.05.1974										1'932	
	AHV-Nr.	756.8393.8287.53	89.9990			4'843'318	5'517	117'705	900			860	
	Zivilstand	verheiratet											
	Adresse	Nuke Strasse											
	PLZ / Ort	3930 Chavalon				804'810		14'652	0			2'083	
	Kanton / Land	VS CH											
2	Name Vorname	Homer Ted											
	Geburtsdatum	11.07.1974										1	
	AHV-Nr.	756.6646.2485.70	0.0009			48	0	1	1			1	
	Zivilstand	unverteilte Erbgemeinschaft											
	Adresse	Silverstreet											
	PLZ / Ort	1919 Trogen				8		0	0			1	
	Kanton / Land	AR CH											
3	Name Vorname	Homer Jessica											
	Geburtsdatum	13.01.1985											
	AHV-Nr.		5.0000			269'076	306	6'539	50				
	Zivilstand	eingetragene Partnerschaft											
	Adresse	McDonald Avenue											
	PLZ / Ort	Trump Tower											
	PLZ / Ort	158ds New York				44'712		814	0				
	Kanton / Land	Ausland USA											
Bemerkungen			< yxc < y										

Steuererklärung Erbgemeinschaften

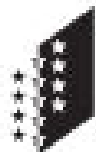


Beilage für Landwirtschaftsbetriebe 2024



**Liegenschaftsverzeichnis
per 31.12.2024**

Beilage 2

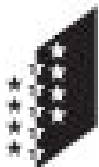


CANTON DU VALAIS
KANTON VALAIS

**Verzeichnis der Wertschriften und Kapitalanlagen
Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer 2024**

KANTONS- UND GEMEINDESTEUERN – DIREKTE BUNDESSTEUER

Beilage 3



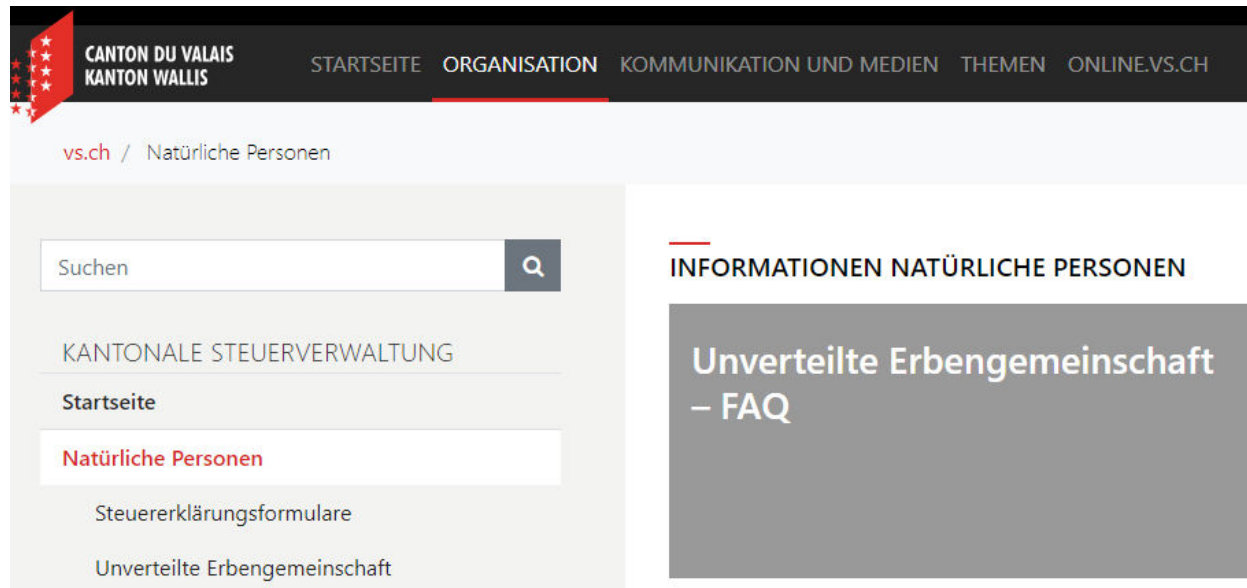
Schuldenverzeichnis per 31.12.2024

Beilage 4

Steuerpflichtigen-Nr.: _____ Wohnort: _____

Steuererklärung Erbgemeinschaften

Fragen – Internetseite – FAQ



Unverteilte Erbgemeinschaft – FAQ

1. Warum existiert eine neue Steuererklärung "unverteilte Erbgemeinschaft"?
2. Wer erhält die neue Steuererklärung "unverteilte Erbgemeinschaft"?
3. Was erhalten die anderen Erbgemeinschaften (Todesdatum vor 01.01.2022)?
4. Was passiert, wenn jemand die neue Steuererklärung mit dem Todesdatum vor 2022 erhalten möchte, respektive eine Aufteilung der Einkünfte und des Vermögens auf die einzelnen Erben wünscht?

Steuererklärung und Wegleitung



Änderungen
StG 1.1.2024

Anpassung der Pauschalabzüge

Anpassung der Pauschalabzüge gemäss den Art. 29 und 31 StG und der minimalen / maximalen Beträge gemäss Art. 32 Abs. 3 und 178 Abs. 3 StG nach den Artikeln 236 StG und 42a ARStG für die Steuerperiode 2024

Index am 31.10.2022: (letzte Erhöhung 2023)	165.4
Index am 31.10.2022:	165.4
Index am 31.10.2023:	168.2
Veränderung :	1.69%

* Änderung StG 1.1.2024

Index am 01.10.2023: Veränderung :			1.69%	Steuerperiode 2023	Steuerperiode 2024	
Pauschalabzüge	Basis Index 165.4 (2023)	Indexierter Betrag	Abrundung auf 10.- Fr.	Abrundung auf 10.- Fr.	Rubriken der Steuererkl.	
Artikel 22 - Berufsauslagen (durch ESTV festgelegt)						
Verpflegung ausserhalb des Wohnortes			15.- T. / 3'200.- max.	15.- T. / 3'200.- max.	Einschätzung	
auswärtiger Wochenaufenthalt			30.- T. / 6'400.- max.	30.- T. / 6'400.- max.	Einstellungen CUV	
Pauschalabzüge für die Gewinnungskosten für den Nebenerwerb: 20 % des Nettolohnes			800.-min./ 2'400.- max.	800.-min./ 2'400.- max.	Einstellungen CUV	
Artikel 29, Abs. 1, lit... - Allgemeine Abzüge						
Versicherungsbeiträge (lit. g)						
alle übrigen Personen	3'060	3'111.80	3'060	3600 *	2560	
verheiratete Personen	6'130	6'233.77	6'130	7200 *	2560	
pro Kind	1'120	1'138.96	1'120	1'130	2560	
Kinderbetreuung bis 14. Jahre (lit. l)						
Abzug für die Drittbetreuung	3'060	3'111.80	3'060	3'110	2512	
Abzug für die Betreuung der eigenen Kinder	3'060	3'111.80	3'060	3'110	2512a	
Abzug für politische Parteien (lit. m)	20'450	20'796.19	20'450	20'790	2570	
Abzug für Aus- und Weiterbildungskosten (lit. n)	12'270	12'477.71	12'270	12'470	2581	
Artikel 29, Abs. 2, Abzüge Ehegatte						
Abzug auf das Einkommen des Ehegatten	6'150	6'254.11	6'150	6'250	2520	

Steuererklärung und Wegleitung



Änderungen
StG 1.1.2024

Anpassung der Pauschalabzüge

Artikel 31, Abs. 1, lit... - steuerfreie Beträge					
Kinderabzüge lit. b)					
bis zum 6. Altersjahr	7'680	7'810.01	7'680	7'810	2510
vom 6. bis 16. Altersjahr	8'750	8'898.13	8'750	8'890	2510
ab dem 16. Altersjahr	11'670	11'867.56	11'670	11'860	2510
zusätzlicher Abzug ab dem 3. Kind	1'220	1'240.65	1'220	1'240	2510
Kosten für Schüler der Orientierungs- und Mittelschulstufe (lit. g)	5'590	5'684.63	5'590	5'680	2513
Kosten für Studenten der tertiären Stufe (lit. h)	5'110	5'196.51	5'110	5'190	2514
Freiwillige Hilfe einer betagten oder behinderten Person (lit. i)	5'110	5'196.51	5'110	6'000 *	2515
Artikel 31a					
Kinderrabatt auf Steuerbetrag			300	300	allg. Einstellungen
unterstützungspflichtige Personen (lit. c)					
	1'890	1'922.00	1'890	2'500 *	2511
Rentner (lit. f)					
	5'370	5'460.91	5'370	5'460	Einschätzung
Abzug pro Lehrling und Student (lit. e)					
	7'600	7'728.66	7'600	7'720	2580
Artikel 32 Abs. 3, lit. a) und 178 - Eherabatt / Unverheiratete mit Kindern: 35%					
Minimum	670	681.34	670	680	Begrenzung CUV 40'300
Maximum	4'790	4'871.09	4'790	4'870	124'200
Artikel 59 - Pauschalabzug auf dem Vermögen					
Ledige, Verwitwete oder Geschiedene ohne Kinderlasten			30'000	30'000	3900
Verheiratete sowie Verwitwete, Geschiedene oder Ledige mit Kinderlasten			60'000	60'000	3900

Steuererklärung und Wegleitung



Änderungen
StG 1.1.2024

Anpassung der Pauschalabzüge

ZUSÄTZLICHER ABZUG FÜR ALLEINSTEHENDE PERSONEN, OHNE KINDERLASTEN MIT EINEM BESCEIDENEN EINKOMMEN (Art. 32, Abs. 3, lit. b)					
NETTOEINKOMMEN			2023	2024	Zinssätze für 2024
0	-	21'100	20'750	21'100	
21'101	-	22'670	18'675	18'990	
22'671	-	24'240	16'600	16'880	
24'241	-	25'810	14'525	14'770	
25'811	-	27'380	12'450	12'660	
27'381	-	28'950	10'375	10'550	
28'951	-	30'520	8'300	8'440	
30'521	-	32'090	6'225	6'330	
32'091	-	33'660	4'150	4'220	
33'661	-	35'230	2'075	2'110	
35'231	-		-	-	
Situation für die bescheidenen Einkommen :		31.10.2022	165.40	20'750.00	21'100
		31.10.2023	168.20		
Nächste Indexierung gemäss Art. 32, Abs. 4 StG					168.53
Stand des Indexes am 30. Juni des dem Beginn der Einschätzungsperiode vorangehenden Jahres					168.10
Hilfstabelle der Kantonssteuern - Indexierung von			164 %	167 %	
GR 12.09.2024					
Maximale Abzüge für die Säule 3a		mit 2. Säule	7'056	7'056	
		ohne 2. Säule	35'280	35'280	

Sitten, 31.12.2024

Kantonale Steuerverwaltung

Steuererklärung und Wegleitung



Anpassung der Pauschalabzüge Bund

Abzug und Rechtsgrundlage		Steuerjahr	
		2023 (CHF)	2024 (CHF)
Besteuerung nach dem Aufwand (Art. 14 DBG), steuerfreie Grenzbeträge (Art. 24 DBG), allgemeine Abzüge (Art. 33 DBG), Sozialabzüge (Art. 35 DBG), Tarif (Art. 36 DBG)			
Besteuerung nach dem Aufwand (Art. 14 Abs. 3 Bst. a DBG)		421'700	429'100
Feuerwehrsold (Art. 24 Bst. f ^{bis} DBG)		5'200	5'300
Gewinnspiele (Art. 24 Bst. f ^{bis} DBG)		1'038'300	1'056'600
Gewinnspiele (Art. 24 Bst. j DBG)		1'000	1'100
Höchstabzüge für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen (Art. 33 Abs. 1 Bst. g sowie Art. 33 Abs. 1 ^{bis} DBG)			
- für verheiratete Personen in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe			
- mit Beiträgen an die Säulen 2 und 3a		3'600	3'600
- ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3a		5'400	5'400
- für die übrigen Steuerpflichtigen			
- mit Beiträgen an die Säulen 2 und 3a		1'800	1'800
- ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3a		2'700	2'700
- für jedes Kind		700	700
- für jede unterstützungsbedürftige Person		700	700
Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien (Art. 33 Abs. 1 Bst. i DBG)		10'300	10'400
Kosten für die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung (Art. 33 Abs. 1 Bst. j DBG)		12'700	12'900
Zweiverdienerabzug (Art. 33 Abs. 2 DBG)	Min.	8'300	8'500
	Max.	13'600	13'900
Kinderdrittbetreuungsabzug (Art. 33 Abs. 3 DBG)	Max.	25'000	25'500
Einsatzkosten Geldspiele (Art. 33 Abs. 4 DBG)	Max.	5'200	5'300
Einsatzkosten Online-Geldspiele (Art. 33 Abs. 4 DBG)	Max.	26'000	26'400
Kinderabzug (Art. 35 Abs. 1 Bst. a DBG)		6'600	6'700
Unterstützungsabzug (Art. 35 Abs. 1 Bst. b DBG)		6'600	6'700
Verheiratetenabzug (Art. 35 Abs. 1 Bst. c DBG)		2'700	2'800
Abzug vom Steuerbetrag pro Kind (Art. 36 Abs. 2 ^{bis} DBG)		255	259

Steuererklärung und Wegleitung



Tierbestand – Beilage Landwirtschaft

Bewertung der GVE (Buchhaltung)

2. Tierbestand

Die Bewertung für den Rechnungsabschluss kann nach den veröffentlichten Richtzahlen des landw. Treuhandverbandes «Treuland» erfolgen:

(<https://www.treuland.ch/infothek/publikationen.html>)

Diese Richtzahlen werden von der Arbeitsgruppe Landwirtschaft SKK empfohlen.

Für zugekaufte Tiere, z.B. in neu erworbenen Betrieben, kann von den Gestehungskosten zuzüglich Zuwachses und abzüglich Abschreibungen ausgegangen werden.

Bewertungswert der GVE nach den Richtlinien Treuland:

01.01.2024 Fr. 2'500.--

31.12.2024 Fr. 2'600.--

Für die Vermögenssteuer sind die Werte der letzten Bilanz massgebend.

Steuerpflichtiges Vermögen

1) STEUERPFLICHTIGES VERMÖGEN

1.1) Viehhabe (Stand am 31.12.2024)

	Anzahl Tiere	STEUERWERT			Anzahl Tiere	STEUERWERT	
		in Fr.	Total			in Fr.	Total
Kühe		2'600		Mutterschweine, Eber		150	
Rinder über 2 Jahre		2'300		Mastschweine		230	
Rinder 1 bis 2 Jahre		1'500		Ziegen und Schafe		200	
Aufzuchtskälber		700		Geflügel (ab 10 Stück)		10	
Mastvieh/Remonten		2'200		Bienenvölker		150	
Pferde		3'000		Hirsche		400	
Fohlen bis zu 1 Jahr		1'000		Total zu übertragen in Rubrik 3010 (Seite 4)			



Steuererklärung und Wegleitung



Beiträge für Lebens-, Unfall- und Krankenversicherung sowie Zinsen von Sparkapitalen

Rubrik 2560

Prämien und Beiträge für Lebens-, Unfall- und Krankenversicherung sowie Zinsen von Sparkapitalen (Beilage 5)

Persönliche Situation	Bedingungen	 	
		Kanton	Bund
Ehepaar	mit Vorsorgebeiträge Säule 2 und 3a	7'200	3'600
	ohne Vorsorgebeiträge Säule 2 und 3a	7'200	5'400
Alleinstehende	mit Vorsorgebeiträge Säule 2 und 3a	3'600	1'800
	ohne Vorsorgebeiträge Säule 2 und 3a	3'600	2'700
Kinder		1'130	700
Unterstützungsbedürftige		1'130	700

Erhöhung der Abzüge ab 2024 infolge einer parlamentarischen Initiative

Weisungen – Informationen – Neuigkeiten



Internetseite der KSV – Alle Weisungen sind online

Weisungen

**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS** STARTSEITE **ORGANISATION** KOMMUNIKATION UND MEDIEN THEMEN ONLINE.VS.CH

vs.ch / Weisungen

Suchen

KANTONALE STEUERVERWALTUNG

- Startseite
- Natürliche Personen
- Juristische Personen
- Treuhänder
- Gemeinden
- Links
- VSTax [↗](#)
- Tell Tax [↗](#)
- Einschätzungshilfe [↗](#)
- Weisungen**
- News
- Steuerrechner [↗](#)
- Kontakte

Suchen

Weisungen

Liste der aktuellen Weisungen der Steuerverwaltung:

1. Selbständig Erwerbende
2. Landwirtschaft
3. Einkommen
4. Liegenschaften
5. Vorsorge
6. Berufsauslagen
7. Abzüge
8. Vermögen
9. Diverses

Veranlagung Kapitaleinkommen: fortlaufend



Weisungen – Informationen – Neuigkeiten

Kapitalleistungen

Kapitalleistungen

Änderung der Besteuerungsmodalitäten

- Basierend auf einem Vorstoss im Grossen Rat werden **ab der Steuerperiode 2025** alle Kapitalleistungen der 2. Säule und der Säule 3a **direkt nach ihrer Auszahlung besteuert** (sog. „Laufende Besteuerung“).
- Die Steuerperiode **2024** ist ein Übergangsjahr. Es ist geplant die KL 2024 allesamt während eines Zeitfensters im Frühjahr 2025 in Rechnung zu stellen.
- Wir werden zu einem späteren Zeitpunkt über das weitere Vorgehen informieren.

Weisungen – Informationen – Neuigkeiten

Schuldzinsen

Schuldzinsen – Lombardkredit

- Qualifizieren Zinsen von **Lombardkrediten** einen Abzug als Schuldzinsen?
- In der Weisung 7.11 betreffend Schuldzinsen wird diese Art von Krediten nicht erwähnt, aber sie gilt als Hypothek und daher können die Zinsen als Schuldzinsen vom Einkommen abgezogen werden

Weisungen – Informationen – Neuigkeiten

Berufsauslagen

Berufsauslagen – Fahrkosten

Wochenaufenthalt

- Entscheid SRK (2021) präzisiert, dass eine wöchentliche einfache Fahrt mit ÖV grundsätzlich nicht länger als 2 Std. dauern darf und am Montagmorgen bzw. Freitagabend zurückgelegt werden kann
- Die Anzahl der Umstiege/Umsteigevorgänge ist zu berücksichtigen → Je mehr Umsteigevorgänge, desto weniger sinnvoll ist Nutzung von ÖV
- Bei Wochenaufenthalt mit nur 2 Fahrten pro Woche ist die Auslegung jedoch strenger (grundsätzlich Abzug ÖV)

Allgemein

- Wechsel des Verkehrsmittels (2-mal) wurde durch **Umsteigevorgänge** ersetzt (Weisungen 6.01 und 6.04)
- Mehr als 2 Umsteigevorgänge mit ÖV bedeutet grundsätzlich, dass der Abzug des Privatfahrzeugs zugelassen wird

Weisungen – Informationen – Neuigkeiten

Rückstellungen



Rückstellungen

📌 Rückstellungen für zukünftige Kosten sind ab dem 1. Januar 2024 in Anwendung der Rechtsprechung des Bundesgerichts und dem StHG nicht mehr zulässig, gemäss Weisung 1.05 betrifft dies:

- Rückstellungen 0.5% pro Jahr des Gebäudeversicherungswertes + ausserordentliche Rückstellungen 0,5% des Gebäudeversicherungswertes pro fehlendes Jahr bei Nachholung von Rückstellungen (höchstens 2,5 % pro Steuerperiode) → Gesamtrückstellung höchstens 10% des Gebäudeversicherungswertes
- Rückstellungen für jeden neuen Lehrling Fr. 10'000.- → Auflösung spätestens am Ende der Lehrzeit
- ***Diese Rückstellungen müssen spätestens am Ende der Steuerperiode 2027 aufgelöst werden!***
- [Link Weisung 1.05a:](#)

Steuererklärung / Weisungen / Informationen



Pierric Montani

Regionschef Oberwallis

nat. Personen - Unselbständige



- Informationen unverteilte Erbgemeinschaften
- Erbgangs- und Erbteilungsantrag

Informationen unverteilte Erbgemeinschaften

Bezeichnung und Erinnerung:

- Erbgemeinschaft => Erbgemeinschaft nach dem alten System (Personen, die vor 2022 verstorben sind).
- Unverteilte Erbgemeinschaft (UVE) => neues System für alleinstehende Personen, die 2022 oder 2023 und nachfolgende Steuerperioden verstorben sind.
- Eine FAQ zu den UVE ist auf unserer Website verfügbar.
- Bestandteile des beweglichen Vermögens (Wertschriften usw.) müssen in die Ziffern 1210/3200 integriert werden.
- Einkommen aus UVE / Erbgemeinschaften müssen in Ziffer 1300 angegeben werden (wie bis anhin).
- Das übrige Vermögen muss in die Ziffer 3300 des Vermögens integriert werden.

Informationen unverteilte Erbgemeinschaften

Aufteilung von UVE / Erbgemeinschaften

- Erbgemeinschafts-Dossiers 2023 von alleinstehenden Personen, die 2022 und 2023 ff. verstorben sind, müssen aufgeteilt werden (UVE).
- Alle Erbgemeinschaften mit einem Vermögen von mehr als Fr. 200'000.00 (Ziffer 4100) oder einem Einkommen von mehr als Fr. 20'000.00 (Ziffer 2800) müssen ebenfalls aufgeteilt werden.
- Erbschaften, die die oben genannten Grenzen nicht erreichen, werden vorerst nicht aufgeteilt, es sei denn, einer der Erben stellt einen entsprechenden Antrag oder es ist VST zu erstatten.
- AK-Erbfälle müssen vorerst nicht aufgeteilt werden, es sei denn, einer der Erben beantragt dies.
- **Ab der Steuerperiode 2024 wird das neue Verfahren (UVE) auf alle Erbgemeinschaften angewendet.**

UVE / Erbgemeinschaft deren Steuerpflicht beendet werden kann

- Die Erbgemeinschaft / UVE besitzt kein Grundeigentum mehr im Wallis und ihr bewegliches Vermögen ist weniger als Fr. 50'00.00.

Informationen unverteile Erbengemeinschaften

Einige allgemeine Informationen

- Eventuelle Raten 2024 von Erbengemeinschaften müssen aufgrund der fehlenden Veranlagung zinslos storniert und zurückgezahlt werden (keine Nullveranlagung durchführen).
- **Wichtig:** Es dürfen keine Raten 2025 versendet werden, und berücksichtigen Sie dies bei der Berechnung der Einnahmen.
- Eine detaillierte Wegleitung wurde validiert und an die Einschätzer der KSV verteilt.
- Es wurde beschlossen, dass für die Steuerperiode 2023 nur die Einschätzer der KSV diese Fälle bearbeiten werden. Die Einschätzer der Gemeinden wurden am 18. Dezember 2024 benachrichtigt und erhielten eine Reihe von Informationen, die für die Veranlagung von Erben nützlich sind.
- Die Produktionsaufnahme zur Veranlagung der UVE erfolgte am **Dienstag, den 28. Januar 2025.**
- Einige Fälle, insbesondere mit Testament und/oder Vermächtnis, werden zu einem späteren Zeitpunkt mit dem Rechtsdienst besprochen.

Informationen unverteile Erbengemeinschaften

Einige allgemeine Informationen

- Beim Tod eines Ehepartners eines verheirateten Paares werden die Elemente auf den überlebenden Ehegatten übertragen, es sei denn, die Erben wünschen dies ausdrücklich oder es gibt besondere Regelungen (Erbvertrag, Vermächtnisnehmer etc.).
- Wenn der Erbenschein im Dossier fehlt, wird er von der Einschätzung, Verrechnungssteuer oder Team Administrativ beim Verwalter der UVE per **Einschreiben** angefordert.
- Wenn nicht alle Mitglieder einer Erbengemeinschaft bekannt sind, gibt es weiterhin die Möglichkeit, die Erbengemeinschaft (wie bis anhin) selbst zu besteuern (es braucht die Erlaubnis des Regionschefs).
- Im Todesjahr werden die Mitglieder der UVE auf ihren Vermögensanteil anteilig für die Tage ab einem Tag nach dem Tod des Steuerpflichtigen bis zum 31.12. veranlagt.
- Die Dossier der UVE-Mitglieder werden von den Regionschefs freigegeben, wenn alle Dossier beendet sind (3 Mitglieder - 3 beendet -> Freigabe). Es ist auch möglich, sie einzeln freizugeben.

Informationen unverteilte Erbgemeinschaften

Veranlagungsarbeiten

- Der Einschätzer überprüft die Vollständigkeit der UVE-Dossiers und der Erbgemeinschaften, beispielsweise Einkünfte Liegenschaften - Liegenschaftskosten - Vermögensentwicklung - Schulden - usw. und holt die nötigen Auskünfte ein.
- Der Einschätzer überprüft die Erben und die Quoten, die der Verwalter der UVE für die Verteilung angegeben hat.
- Der Einschätzer prüft, ob alle Gemeinden, in denen sich Grundeigentum befindet, in der Steuererklärung erfasst wurden (Grundstücksteuer).
- Der Einschätzer führt die Nachsteuer (ohne Verzugszinsen) bei den Erben durch, die bereits veranlagt wurden.

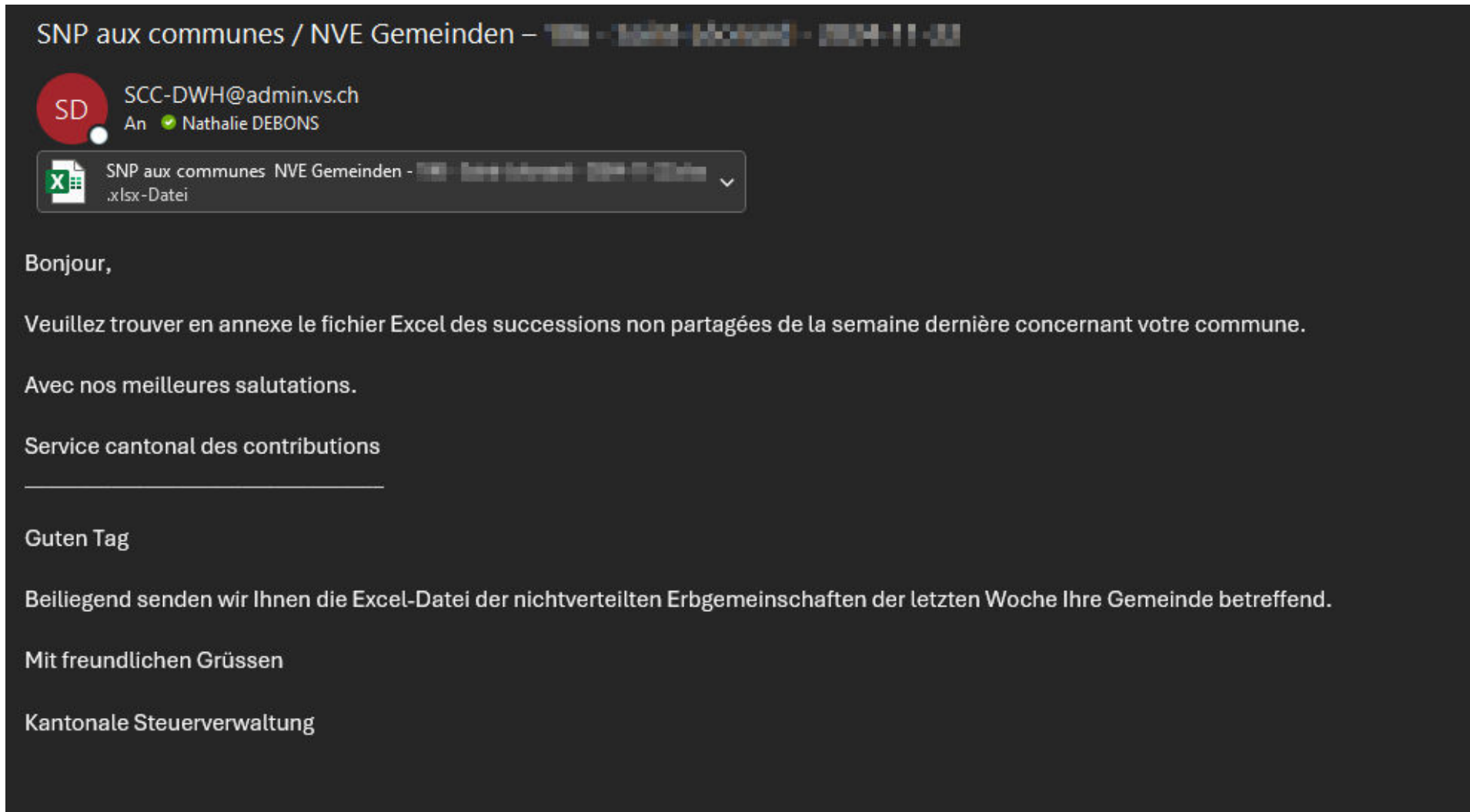
Informationen unverteile Erbengemeinschaften

Verarbeitung von Daten

- Auf dem Namen der UVE wird keine Veranlagungsverfügung generiert. Daher gibt es keinen Datensatz in der wöchentlichen Zustellungsdatei zum Dossier der UVE.
- Eine Excel Datei mit allen relevanten Informationen, die aus dem Dossier der UVE hervorgehen, wird den betroffenen Gemeinden wöchentlich über die gesicherte E-Mail-Adresse gesendet.

Informationen unverteilte Erbgemeinschaften

Inhalt der E-Mail



Informationen unverteilte Erbgemeinschaften

Inhalt 1. Tabelle

Unverteilte Erbschaften (UVE): Allgemeine Bemerkungen

Gemäss Art. 10 DBG und Art. 7 StG/VS wird das Einkommen von Erbgemeinschaften den einzelnen Erben anteilmässig zugerechnet.

Ab der Steuerperiode 2023 werden Einkommen und Vermögen aus beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenständen unter den Erben aufgeteilt und besteuert (nur Erbgemeinschaften, die in den Jahren 2022 und 2023 entstanden sind, sind betroffen).

Für alle anderen Erbgemeinschaften (Todesfälle vor 2022) sowie für Erbgemeinschaften, die nicht aufgeteilt wurden und bei denen wir die Erben nicht ermitteln können, gilt weiterhin die bisherige Praxis.

Es gibt keine Veranlagungsverfügung auf den Namen der Erbgemeinschaft. Daher wird es ausser in den oben genannten Fällen keinen Eintrag in den allwöchentlichen Zustellungen geben.

Damit Sie Ihre Daten aktualisieren sowie die Erhebung der kommunalen Grundstücksteuer (Art. 181 StG/VS) vornehmen können, möchten wir Sie auf die folgenden Hinweise aufmerksam machen:

1. Wohnortgemeinde der verstorbenen Person – (Tabelle: UVE kontrolliert)

- **Daten der verstorbenen Person :** Name, Vorname und Nummer der steuerpflichtigen Person

- **Die Erben :** Nummer der steuerpflichtigen Person, Namen, Vornamen, 13-stellige AHV-Nummer, Zivilstand, Geburtsdatum, Adresse der Erben mit Angabe der jeweiligen Erbanteile und der verstorbenen Person, betroffene Liegenschaftsgemeinden

2. Liegenschaftsgemeinden der verstorbenen Person – (Tabelle: UVE Grundstücksteuer)

- **Daten der verstorbenen Person :** Name, Vorname und Nummer der steuerpflichtigen Person

- **Die Erben :** Nummer der steuerpflichtigen Person, Namen, Vornamen, 13-stellige AHV-Nummer, Zivilstand, Geburtsdatum, Adresse der Erben mit Angabe der jeweiligen Erbanteile

Informationen unverteile Erbengemeinschaften

Inhalt 2. Tabelle

Liste der unverteilt Erbengemeinschaften (UVE) in Ihrer Gemeinde

Jahr 2023

062 - Zermatt (6300)

Unverteilt Erbengemeinschaft (UVE)

Steuerpf.-Nr.	Name	Vorname	Gemeinde
630011000	Felix	Walter	Zermatt

Liste der Erben

Steuerpf.-Nr.	Name	Vorname	AHV-Nr.	Adresse	PLZ	Ort	Geburtsdatum	Zivilstand	Kanton	Land	Anteil %
630011000	Felix	Walter	788888111111	Engelstrasse 100a	3900	Brig-Glis	01.01.1999	Unverheiratet	VS		100

Standortgemeinde(-n) des Grundstück

Gemeinde
Zermatt

Unverteilt Erbengemeinschaft (UVE)

Steuerpf.-Nr.	Name	Vorname	Gemeinde
630011001	Julia	Walter	Zermatt

Liste der Erben

Steuerpf.-Nr.	Name	Vorname	AHV-Nr.	Adresse	PLZ	Ort	Geburtsdatum	Zivilstand	Kanton	Land	Anteil %
630011001	Walter-Julia	Walter	788888111111	Kapellstrasse 101	3900	Täsch	01.01.1990	Unverheiratet	VS		50
630011001	Walter-Julia	Walter	788888111111	Engelstrasse 100a	3900	Zermatt	01.01.1999	Unverheiratet	VS		50

Standortgemeinde(-n) des Grundstück

Gemeinde
Täsch

Unverteilt Erbengemeinschaft (UVE)

Steuerpf.-Nr.	Name	Vorname	Gemeinde
630011002	Julia	Johanna Maria	Zermatt

Liste der Erben

Steuerpf.-Nr.	Name	Vorname	AHV-Nr.	Adresse	PLZ	Ort	Geburtsdatum	Zivilstand	Kanton	Land	Anteil %
630011002	Julia	Leo	788888111111	Engelstrasse 100	3900	Zermatt	01.01.1990	Unverheiratet	VS		50
630011002	Julia	Markus	788888111111	Engelstrasse 100a	3900	Zermatt	01.01.1999	Unverheiratet	VS		50

Standortgemeinde(-n) des Grundstück

Gemeinde
Zermatt

Informationen unverteile Erbengemeinschaften

Inhalt 3. Tabelle

Liste der unverteilten Erbgemeinschaften (UVE) mit Erben für die Erhebung der Grundstücksteuer

Jahr 2023

062 - Zermatt (6300)

Unverteilte Erbgemeinschaft (UVE)

Steuerpf.-Nr.	Name	Vorname	Gemeinde
6200110000	Perig	René	Zermatt

Liste der Erben

Steuerpf.-Nr.	Name	Vorname	AHV-Nr.	Adresse	PLZ	Ort	Geburtsdatum	Zivilstand	Kanton	Land	Anteil %
6200110000	Perig	René	TM0000110000	Engelstrasse 1000	3900	Brig-Glis	18.07.1908	Château	VS		100

Unverteilte Erbgemeinschaft (UVE)

Steuerpf.-Nr.	Name	Vorname	Gemeinde
6200110000	Julen	Johnette Marie	Zermatt

Liste der Erben

Steuerpf.-Nr.	Name	Vorname	AHV-Nr.	Adresse	PLZ	Ort	Geburtsdatum	Zivilstand	Kanton	Land	Anteil %
6200110000	Julen	Leo	TM0000110000	Charmatstrasse 20	3900	Zermatt	26.08.1983	Château	VS		50
6200110000	Julen	Marcel	TM0000110000	Charmatstrasse 20	3900	Zermatt	26.08.1983	Château	VS		50

Erbgangs- und Erbteilungsantrag

- Nach dem Tod des Erblassers werden seine Erben gemeinsame Eigentümer seines gesamten Vermögens, insbesondere der Liegenschaften.
- Bei Liegenschaften bedeutet dies, dass sie im Grundbuch nicht mehr als Eigentum des Verstorbenen erscheinen müssen, sondern als Eigentum der Erbengemeinschaft, die alle seine Erben bilden, wobei jeder namentlich genannt wird.
- Die Erben müssen zu diesem Zweck eine Anmeldung zum Erbgang ausfüllen, die den Namen jedes Erben, die Nummer aller Grundstücke, die der Erblasser besass oder mitbesass, sowie die Gemeinde, in der sie liegen, enthält. Diese Anmeldung muss an jedes betroffene Grundbuchamt gerichtet werden.
- Wenn die Erben zusätzlich zum Erbgang die von ihnen gebildete Erbengemeinschaft auflösen wollen, müssen sie dem Antrag auf Erbgang einen Antrag auf Erbteilung beifügen. Die Teilung des Nachlasses führt dazu, dass das gemeinsame Eigentum der Erben am gesamten Vermögen des Verstorbenen endet.

Erbgangs- und Erbteilungsantrag

Folgende Dokumente müssen beigelegt werden:

1. Antrag im Original unterzeichnet von mindestens einem der Erben, dessen Unterschrift von einem Notar, dem Präsidenten der Wohnsitzgemeinde des Unterzeichners oder dem zuständigen Grundbuchverwalter beglaubigt/authentifiziert werden muss.
2. Der Erbenschein, im Original oder als notariell beglaubigte Kopie.
3. Identitätskarten und AHV-Ausweise oder Krankenversicherungskarten aller Erben; eine Kopie genügt.
4. Katasterauszüge, die nicht älter als 2 Monate sind, für Gemeinden, in denen das eidgenössische Grundbuch noch nicht eingeführt wurde.

Anmeldung zum Erbgang

Die Unterzeichnenden

Mitglieder des Erbes des verstorbenen Herrn Jean-Jules Premier, Sohn von Herrn Germain Premier und Frau Germaine Premier geborene Deuxième, von Monthey geboren den 14. Dezember 1945, **gestorben** den 21. September 2024, mit letztem Wohnsitz in Sion.

Laut beiliegendem **Erbenschein**, ausgestellt am 15. Oktober 2024 durch den Richter der Gemeinde von Sion:

- Herrn Valentin Premier, Sohn des Jean-Jules Premier und der Rose Premier geborene Blanc, von Monthey, geboren den 14. Februar 1985, wohnhaft Avenue de la Gare 35 in 1950 Sion, verheiratet.
- Frau Aimée Premier, Tochter des Jean-Jules Premier und der Rose Premier geborene Blanc, von Monthey, geboren den 21. März 1987, wohnhaft Avenue de Tourbillon 35 in 1950 Sion, ledig.

beantragen beim Grundbuchverwalter von Sion **die Übertragung auf die Erbgemeinschaft** der folgenden Liegenschaften auf dem Gebiet der Gemeinde von Sion:

- Parzelle Nr. 1, Plan 2, mit einer Gesamtfläche von 1500 m² (PJ 1345 – 1984)
- Parzelle Nr. 34, Plan 5, mit einer Gesamtfläche von 1000 m² (PJ 3568 – 1995)

Sion, den 15. Dezember 2024

Unterschriften: von mindestens einem der Erben, aber grundsätzlich von allen!

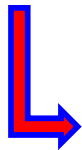
Beglaubigung der Unterschriften (Notar – Präsident der Wohngemeinde des Antragstellers, wenn dieser im Wallis wohnhaft ist)

- Beilagen:**
- *Erbenschein (Original oder beglaubigte Kopie)*
 - *Identitätskarte und Krankenkassenkarte oder AHV-Ausweis*
 - *Katasterauszug der betroffenen Parzellen*

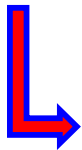
Erbgangs- und Erbteilungsantrag

Die verschiedenen Phasen des Erbgangs :

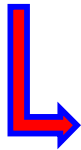
Sammeln der relevanten Dokumente



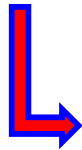
Erstellen der Anmeldung des Erbgangs



Beglaubigung der Unterschriften



Zustellung an das betreffende Grundbuchamt für die Änderung



Nach Rückkehr vom Grundbuchamt weiterleiten zur Mutation an das Katasteramt

Erbgangs- und Erbteilungsantrag

Für weitere Fragen zum Erbgang kann das betreffende Grundbuchamt kontaktiert werden:

Grundbuchamt Brig
Nordstrasse 20
3900 Brig
[027 607 80 70](tel:0276078070)
gb-brig@admin.vs.ch

Gemeinden des Bezirkes Brig, Goms, östlich
Raron und Visp

Grundbuchamt Sitten
Avenue Ritz 24
1950 Sion
[027 606 29 00](tel:0276062900)
rf-sion@admin.vs.ch

Gemeinden des Bezirkes
Sitten – Hérens - Conthey

Grundbuchamt Leuk
Leukerstrasse 18
3953 Leuk Stadt
[027 607 80 60](tel:0276078060)
gb-Leuk@admin.vs.ch

Gemeinden des Bezirkes Leuk und
westlich Raron

Grundbuchamt Martigny
Avenue du Léman 29
1920 Martigny
[027 607 80 20](tel:0276078020)
rf-martigny@admin.vs.ch

Gemeinden des Bezirkes
Martigny – Entremont
plus Gemeinden Vernayaz – Finhaut - Salvan

Grundbuchamt Siders
Avenue du Marché 5
3960 Sierre
[027 607 80 40](tel:0276078040)
rf-sierre@admin.vs.ch

Gemeinden des Bezirkes Siders

Grundbuchamt Monthey
Rue du Château -Vieux 3b
1870 Monthey
[027 607 80 00](tel:0276078000)
rf-monthey@admin.vs.ch

Gemeinden des Bezirkes
Monthey – St-Maurice (ohne Vernayaz – Finhaut -
Salvant)

Steuererklärung / Weisungen / Informationen



Claudio Minnig

Wissenschaftlicher Mitarbeiter



- Revision Steuergesetz / nationale Themen

Teilrevision des kant. Steuergesetzes vom 10. März 1976 (StG)

Gemäss 2. Lesung des Grossen Rates vom 12.09.2024



Steuer-
senkung

Ziele der Steuerrevision

- Die Kaufkraft der Walliserinnen und Walliser zu stärken
- Bessere Positionierung des Kantons Wallis im interkantonalen Steuervergleich
- Die Attraktivität des Kantons Wallis steigern
- Anpassung des Steuergesetzes an neue Bestimmungen in verschiedenen Bundesgesetzen
- Stärkung der sozial- und arbeitsmarktpolitischen Rahmenbedingungen, z. B. Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Förderung der Berufstätigkeit beider Ehepartner
- Unterstützung der Wirtschaft (Milderung des Fachkräftemangels)



Gegenstand der Teilrevision

- Erhöhung bestimmter Abzüge für natürliche Personen im Rahmen der kantonalen und kommunalen Einkommenssteuer
- Senkung der kantonalen und kommunalen Vermögenssteuern
- Ausgleich der Folgen der kalten Progression bei der kantonalen Einkommenssteuer - Indexierung der kantonalen Steuersätze
- Minimale Grundstücksteuer (auf kommunaler Ebene) für alle Eigentümer (Gleichbehandlung)
- Anpassung des Steuergesetzes an Bundesgesetze
- Möglichkeit für Gemeinden, den Bezug der Gemeindesteuern an die Kantonale Steuerverwaltung zu delegieren
- Redaktionelle Änderungen



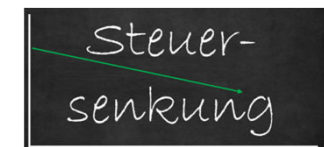
Beschlossene Massnahmen

Erhöhung des Abzugs für unterstützungsbedürftige Personen

	Aktuell	Beschluss
Pro Person	1'920	2'500

- Ziel : Bessere Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Personen, die aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung oder einer moralischen Pflicht für den Unterhalt eines Angehörigen aufkommen, der aufgrund von Alter, Krankheit oder Entlassung nicht in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt selbst zu bestreiten.
- Steuerentlastung:

Kanton:	0.1 Mio.
Gemeinden:	0.1 Mio.
- Inkrafttreten: 01.01.2024

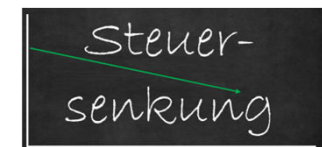


Beschlossene Massnahmen

Erhöhung des Abzug für freiwillig Pflegende

	Aktuell	Beschluss
Pro Person	5'190	6'000

- Ziel: Erhöhung des Abzugs als Gegenleistung für den Einsatz für pflegebedürftige Personen.
- Steuerentlastung:
 - Kanton : 0.2 Mio.
 - Gemeinden : 0.2 Mio.
- Inkrafttreten: 01.01.2024



Beschlossene Massnahmen

Minimale Grundstücksteuer der Gemeinden (Art. 181 Abs. 2 StG)

Minimale Grundstücksteuer der Gemeinden	Aktuell	Beschluss
Fr. 25.- pro Eigentümer	Ausnahme Wohnsässige	Alle Eigentümer

- Ziel: Um den Grundsatz der Gleichbehandlung von wohnsässigen und nicht wohnsässigen Eigentümern zu wahren und die Steuerausfälle der Gemeinden im Rahmen dieser Revision nicht zu erhöhen, beschloss das Parlament, von allen Eigentümern (**natürlichen und juristischen Personen**) eine minimale Grundstücksteuer von **25 Franken** zu erheben.
- Finanzielle Auswirkungen: Gemeinden : -0.3 Mio. (Mehreinnahmen)
- Inkrafttreten: 01.01.2024



Beschlossene Massnahmen

Entschädigung der Wohngemeinden an die Standortgemeinden von bebauten Grundstücken (Art. 188 Abs. 1 StG)

Art. 188 Abs. 1 StG	Aktuell	Beschluss
Kompensation unter den Gemeinden	2.5 ‰	3.0 ‰

- Ziel: Erhöhung der Entschädigung (Umverteilung), um den Standortgemeinden mehr Mittel zur Deckung der Ausgaben von Walliser Zweitwohnungsbesitzern zu generieren.
- Finanzielle Auswirkungen: Keine (Umverteilung zwischen den Gemeinden)
- Inkrafttreten: 01.01.2024

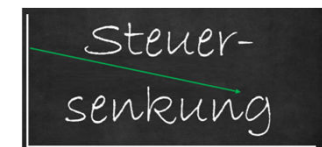


Beschlossene Massnahmen

Ausgleich der Auswirkungen der kalten Progression bei der kantonalen Einkommenssteuer

	2024	2025
Indexierung Kanton	167%	173%

- Ziel: Die Lebenshaltungskosten steigen und die Kaufkraft der Walliser Haushalte sinkt. Das für die kantonalen Einkommenssteuersätze massgebende Einkommen wird erhöht, um die Auswirkungen der kalten Progression, die derzeit noch nicht vollständig ausgeglichen wurden, nachzuholen.
- Steuerentlastung:
Kanton 2024 : 13.0 Mio.
Kanton 2025 : 12.6 Mio.
- Inkrafttreten: 01.01.2025



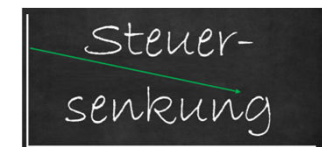
Beschlossene Massnahmen

Abzug der Kosten bei Benützung des Privatfahrzeugs

	Aktuell	Beschluss
Pro km	70 Rappen	75 Rappen

- Ziel : Erhöhung infolge der steigenden Kosten (Parkplätze, Benzin usw.) und kantonale Besonderheiten berücksichtigen.
- Steuerentlastung:

Kanton:	1.7 Mio.
Gemeinden:	1.7 Mio.
- Inkrafttreten: 01.01.2025

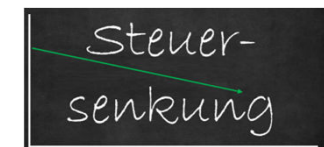


Beschlossene Massnahmen Abzug Kinderdrittbetreuungskosten

	Aktuell	Beschluss
Pro Kind	3'000	10'000

- Ziel: Berücksichtigung der tatsächlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Eltern, die beide arbeiten. Es soll verhindert werden, dass Eltern, die beide arbeiten möchten, aus steuerlichen Gründen darauf verzichten.
- Steuerentlastung:

Kanton:	2.3 Mio.
Gemeinden:	2.3 Mio.
- Inkrafttreten: 01.01.2025



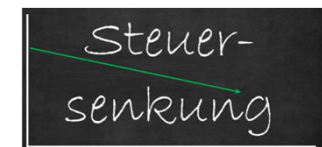
Beschlossene Massnahmen

Erhöhung des Sonderabzugs bei der Vermögenssteuer

Sonderabzug Vermögen	Aktuell	Beschluss
Ehepaare	60'000	90'000
Andere	30'000	45'000

- Ziel: Die Vermögenssteuer belastet das bewegliche und unbewegliche Vermögen, das die Einkommenssteuer bereits ein erstes Mal besteuert hat. Eine Erhöhung des Sonderabzugs führt zu einer Steuerentlastung und bringt den Kanton im interkantonalen Vergleich dieses Abzugs ins Mittelfeld.
- Steuerentlastung:

Kanton :	3.7 Mio.
Gemeinden:	3.7 Mio.
- Inkrafttreten: 01.01.2025



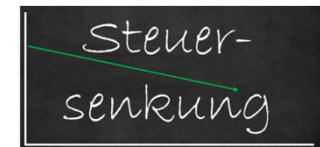
Beschlussene Massnahmen

Anpassungen betreffend den Erbschafts- und Schenkungssteuern

Anpassungen:	Aktuell	Beschluss
Erbschaften Freibetrag	10'000 Fr.	20'000 Fr.
Schenkungen Freibetrag	2'000 Fr.	10'000 Fr.
Personen im Konkubinat	25%	steuerfrei

- Ziel: Erhöhung der Schwellenwerte für die Steuerbefreiung im Allgemeinen und Gleichbehandlung von verheirateten Paaren und Paaren, die seit mindestens fünf Jahren in einem nachgewiesenen Konkubinat leben oder gemeinsame Kinder sowie Adoptivkinder haben.
- Steuerentlastung:

Kanton:	vernachlässigbar
Gemeinden:	vernachlässigbar
- Inkrafttreten: 01.01.2025



Beschlossene Massnahmen

Kopfsteuer der Gemeinden bis Fr. 24

	Aktuell	Beschluss
Kopfsteuer der Gemeinden	Die Gemeinde erhebt eine Kopfsteuer von Fr. 12 bis Fr. 24 pro Jahr	Die Gemeinde kann eine Kopfsteuer bis Fr. 24 pro Jahr erheben

- Ziel: Damit wollte das Parlament den Gemeinden die Möglichkeit geben, eine auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Kopfsteuer zu erheben oder ganz auf diese Steuer zu verzichten.
- Steuerentlastung: Gemeinden: nicht bezifferbar
- Inkrafttreten: 01.01.2025
- Frage betreffend Abs. 2 Bst. b) *Steuerbefreit sind: Personen, die zu Lasten anderer fallen* ➔ Asylsuchende / Sozialhilfeempfänger?

Steuer-
senkung



Beschllossene Massnahmen

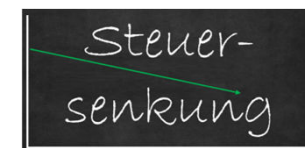
Abzug Prämien Versicherungsbeiträge

Einkommenssteuern		
	Aktuell *	Beschluss
Verheiratete	7'200	7'600
Andere	3'600	3'800
Kinder	1'130	1'130

* Erhöhung gemäss Entscheid des Grossen Rats vom 07.09.2023

- Ziel: Die Steuerlast von Steuerpflichtigen aus der Mittelschicht, deren Krankenversicherungsprämien nur teilweise oder gar nicht gesenkt werden, verringern.
- Steuerentlastung:

Kanton:	4.5 Mio.
Gemeinden:	4.5 Mio.
- Inkrafttreten: 01.01.2026



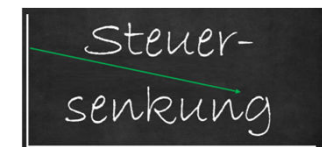
Beschlossene Massnahmen

Erhöhung des Zweiverdienerabzugs

	Aktuell	Beschluss
Abzug	6'250	7'000

- Ziel : Es soll verhindert werden, dass die Steuerbelastung von Ehepaaren gegenüber von Konkubinatspartnern in derselben wirtschaftlichen Situation in einem unvereinbaren Ausmass ansteigt. Eine Erhöhung des Abzugs reduziert das Risiko, dass Ehepartner, die wieder erwerbstätig werden möchten, aus steuerlichen Gründen darauf verzichten.
- Steuerentlastung:

Kanton:	2.8 Mio.
Gemeinden:	2.8 Mio.
- Inkrafttreten: 01.01.2026



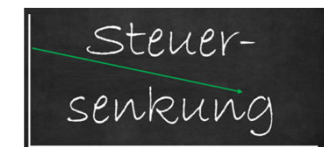
Beschlossene Massnahmen

Erhöhung des Abzug für Studierende der tertiären Stufe

	Aktuell	Beschluss
Pro Kind	5'190	10'000

- Ziel: Berücksichtigen der steigenden Wohnkosten für Kinder, die eine tertiäre Ausbildung ausserhalb des Kantons absolvieren müssen.
- Steuerentlastung:

Kanton :	1.5 Mio.
Gemeinden :	1.5 Mio.
- Inkrafttreten: 01.01.2026



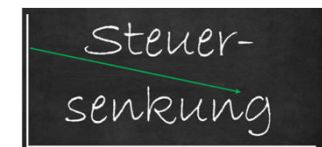
Beschlossene Massnahmen

Neuer Abzug für Personen im Rentenalter, die weiterhin erwerbstätig sind

	Aktuell	Beschluss
Pro Person / Ehepaar	0	7'000

- Ziel: Anreize zum Weiterarbeiten schaffen und den Mangel an qualifizierten Arbeitskräften bekämpfen.
- Steuerentlastung:

Kanton :	2.0 Mio.
Gemeinden :	2.0 Mio.
- Inkrafttreten: 01.01.2026



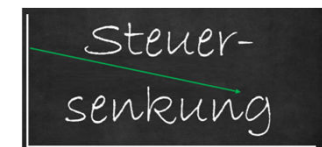
Beschlossene Massnahmen

Abzug für alleinstehende AHV-Rentner/innen

Steuerbares Einkommen (steuerbares Vermögen < 100'000)	Aktuell	Beschluss
Bis Fr. 30'000	0	3'000
Bis Fr. 40'000	0	2'000
Bis Fr. 50'000	0	1'000

- Ziel: Verbesserung der finanziellen Situation von AHV-Rentnern, die die Voraussetzungen für den Abzug für bescheidene Einkommen nicht erfüllen.
- Steuerentlastung:

Kanton:	2.5 Mio.
Gemeinden:	2.5 Mio.
- Inkrafttreten: 01.01.2026

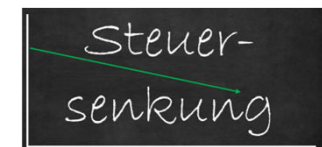


Beschlossene Massnahmen

Anpassung des kantonalen Tarifs (Barème) für die Einkommenssteuer (Einkommenssteuerklassen)

	Beschluss
Kantonale Steuersätze	Reduktion der Steuersätze der Klassen mit steuerbaren Einkommen zwischen Fr. 39'000 und 136'300

- Ziel: Steuererleichterung für den Mittelstand
- Steuerentlastung: Kanton: 19.1 Mio.
- Inkrafttreten: 01.01.2026



Beschlossene Massnahmen

Steuersätze Lotteriegewinne zu 100% (Kanton/Gemeinde)

Lotteriegewinne	Aktuell	Beschluss
Steuersatz Einkommen	50%	100%

- Ziel: Das Parlament wollte keine privilegierte Besteuerung von Lotteriegewinnen bei den Kantons- und Gemeindesteuern mehr.
- Finanzielle Auswirkungen:

Kanton:	vernachlässigbar
Gemeinden:	vernachlässigbar
- Inkrafttreten: 01.01.2026



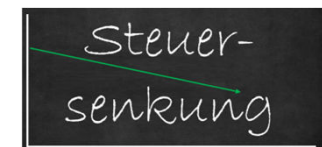
Beschlossene Massnahmen

Zusätzlicher Abschlag von 10 % auf den Wert qualifizierter Beteiligungen bei der Vermögenssteuer

Qualifizierte Beteiligungen	Aktuell	Beschluss
Reduktion Vermögenssteuer	40%	50%

- Ziel: Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung von KMU und Verbesserung der Rahmenbedingungen für Nachfolgeplanungen.
- Steuerentlastung:

Kanton :	3.0 Mio.
Gemeinden :	3.6 Mio.
- Inkrafttreten: 01.01.2026



Delegation der Erhebung und des Inkasso der Gemeindesteuern an die kantonale Steuerverwaltung

- Es wurde eine gesetzliche Bestimmung eingeführt, die es **interessierten Gemeinden** ermöglicht, die kantonale Steuerverwaltung mit der Erhebung aller Gemeindesteuern (mit Ausnahme der Hundesteuer) zu beauftragen und die Einnahmen an sie weiterzuleiten.
- In der Vernehmlassung haben sich **65% der Gemeinden für eine Delegation der Veranlagung und Erhebung der Gemeindesteuern ausgesprochen**. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass sich eine ausreichende Anzahl von Gemeinden dieser Möglichkeit anschliesst.
- Der kantonalen Steuerverwaltung müssen **zusätzliche VZÄ** zugewiesen werden, die durch eine **Bezugsentschädigung** zu Lasten der auftraggebenden Gemeinden finanziert werden. Diese Gemeinden können im Gegenzug von den Dienstleistungen der kantonalen Verwaltung profitieren.
- Inkrafttreten: 01.01.2028



Anpassung der kantonalen Steuergesetzgebung an das DBG und StHG

Die unten aufgeführten Themen erforderten Änderungen des Steuergesetzes. Die finanziellen Auswirkungen sind jedoch marginal:

- Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitnehmer
- Arbeitslosenversicherungsgesetz
- Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich
- Revision des Aktienrechts
- Mindeststeuer OECD
- Unterhaltszahlungen, die in Kapitalform geleistet werden
- Steuerbefreiung von juristischen Personen
- Besteuerung von Leibrenten



Finanzielle Auswirkungen

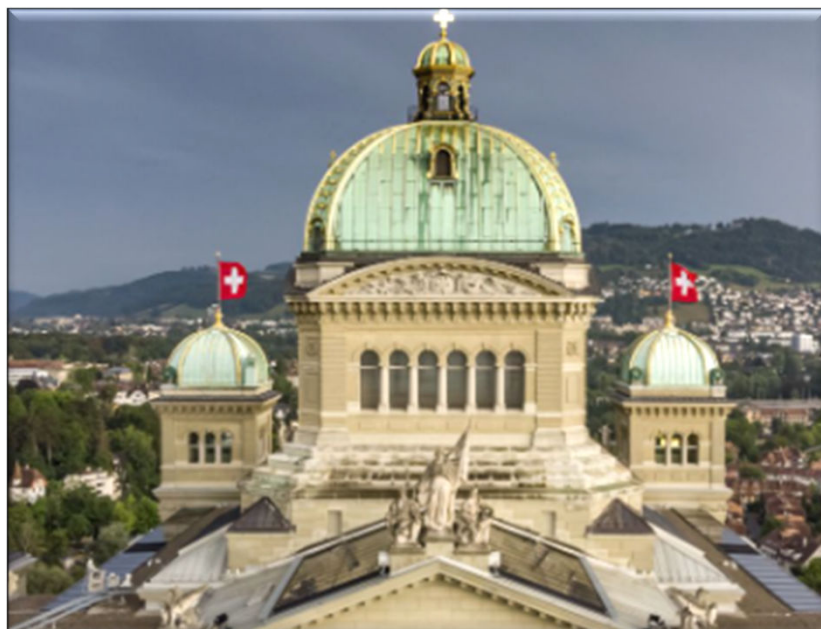
- [Beschluss über das Inkrafttreten](#)
- [SGS 642.1 - Steuergesetz \(StG\)](#)

Etappenweise Einführung der Steuerrevision (2024-2026) (Vorbehaltlich des Entscheids des Staatsrats)

Zusammenfassung der finanziellen Auswirkungen	2024	2025	2026	Total
Für den Kanton	13.3 Mio.	22.8 Mio.	32.9 Mio.	69.0 Mio.
Für die Gemeinden	0 Mio.	10.2 Mio.	14.4 Mio.	24.6 Mio.

Steuer-
senkung

Abschaffung Eigenmietwert



Abschaffung Eigenmietwert



- Das Bundesparlament hat nun einen **vollständigen Systemwechsel** beschlossen, bei dem der Eigenmietwert auch auf **Zweitliegenschaften** abgeschafft werden soll
- Beim allgemeinen **Schuldzinsenabzug** einigten sich die Räte auf eine Begrenzung, bei der nur noch beim Vorliegen vermieteter oder verpachteter Vermögenswerte eine Abzugsmöglichkeit bestehen soll (sog. quotat-restriktive Methode)
- **Ersterwerberabzug** im DBG und StHG: Dieser soll es insbesondere auch jüngeren Personen leichter ermöglichen, erstmals ein Eigenheim zu erwerben und der Wohneigentumsförderung dienen. Der genannte Abzug entspricht maximal 10'000 Franken für Ehepaare bzw. maximal 5'000 Franken für Alleinstehende im ersten Steuerjahr nach dem Wohneigentumserwerb und nimmt über 10 Jahre linear ab.

Abschaffung Eigenmietwert



- Bei den Steuerabzügen auf Stufe Bund (DBG) und auf Stufe der Kantone und Gemeinden (StHG) ist Folgendes vorgesehen:

DBG	Abziehbarkeit	StHG	Abziehbarkeit
Liegenschaftsunterhaltskosten	Nein	Liegenschaftsunterhaltskosten	Nein
Schuldzinsen quotal-restriktiv	Ja	Schuldzinsen quotal-restriktiv	Ja
Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen	Nein	<u>Kann-Bestimmung</u> : Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen (zeitlich begrenzt bis maximal 2050)	Ja bei entsprechender Bestimmung
Denkmalpflegerische Arbeiten	Ja	<u>Kann-Bestimmung</u> : Denkmalpflegerische Arbeiten	
Rückbaukosten im Hinblick auf Ersatzneubauten	Nein	<u>Kann-Bestimmung</u> : Rückbaukosten im Hinblick auf Ersatzneubauten	
Auf die nachfolgenden Perioden übertragbare Kosten	Nein	<u>Kann-Bestimmung</u> : Übertragung Energiespar- und Rückbaukosten auf 2 Jahre	

Abschaffung Eigenmietwert



- Die Lösung zur Kompensation dieser Einnahmeausfälle sieht das Bundesparlament in der Einführung einer neuen **Objektsteuer**. Dieser zufolge sollen Kantone und Gemeinden die Möglichkeit erhalten, diese Mindereinnahmen mittels einer Liegenschaftssteuer auf überwiegend selbstgenutzten Zweitliegenschaften (Objektsteuer oder besondere Liegenschaftssteuer) zu kompensieren.
- Damit diese neue Steuer ihr Ziel erreichen kann, soll sie unabhängig der verfassungsrechtlichen Grundsätze der Allgemeinheit und der Gleichmässigkeit der Besteuerung sowie dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Artikel 127 Absatz 2 BV) erhoben werden dürfen. Damit soll für Zweitliegenschaften eine höhere Besteuerung gegenüber den übrigen Liegenschaften möglich sein.

Abschaffung Eigenmietwert



- Die Verfassungsbestimmung zur Einführung der neuen **Objektsteuer** lautet wie folgt:
- Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert: Art. 127 Abs. 2^{bis}

- 2^{bis} Die Kantone können bei Liegenschaftssteuern auf überwiegend selbstgenutzten Zweitliegenschaften in den Schranken der Bundesgesetzgebung von den Grundsätzen nach Absatz 2 abweichen, sofern der Mietwert von selbstgenutzten Zweitliegenschaften vom Bund und von den Kantonen nicht besteuert wird.*
- Dieser Beschluss wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.*
- Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten*

- Die Volksabstimmung wird vermutlich im Sept. 2025 erfolgen

Abschaffung Eigenmietwert



■ Auswirkungen für den Kanton Wallis

- Steuerausfälle von rund **70 Mio.** (Kanton und Gemeinden).
 - Wegfall von Unterhaltskosten / Abzüge für Energiesparmassnahmen könnte sich negativ auswirken auf Immobilien-Zustand
 - Vermehrte Problematik mit Schwarzarbeit erwartet
- Eine Objektsteuer würde zahlreiche Fragen aufwerfen, die rechtlich und verfahrensökonomisch sehr komplex sind. Es entstünden neue Umgehungs- oder Optimierungsmöglichkeiten!
- Verhältnis zwischen der heutigen kommunalen Liegenschaftssteuer und der neuen Objektsteuer unklar.
- Der Kanton Wallis setzt sich klar für die Beibehaltung der Eigenmietwertbesteuerung und gegen eine Abschaffung ein.

Besteuerung von Leibrentenversicherungen (2025)

- Änderung des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2022 über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen
- Bislang waren Rentenzahlungen aus Leibrentenversicherungen zu 40 Prozent steuerbar
- Ab 01.01.2025 sind Leibrentenversicherungen sowie Leibrenten- und Verpfründungsverträge im Umfang ihres Ertragsanteils steuerbar
- Die SSK hat dazu einen Praxishinweis erstellt → [SSK Praxishinweise Leibrentenbesteuerung ab 2025](#)
- Weitere Informationen werden im Verlauf des Jahres folgen

Nachträgliche Einkäufe Säule 3a



- Wer in bestimmten Jahren keine oder nur Teilbeträge in ihre Säule 3a einzahlte, kann diese Beiträge künftig nachträglich einkaufen
- Einkäufe können erstmalig im Steuerjahr 2026 rückwirkend für 2025 gemacht werden (längstens 10 Jahre rückwirkend)
- Zusätzlich zum ordentlichen Beitrag ist pro Jahr ein Einkauf in die Säule 3a in Höhe des sogenannten «kleinen Beitrages» zulässig (2026 beispielsweise maximal 7'258 Fr.)
- Wer einen Einkauf tätigen möchte, muss über ein AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen in der Schweiz verfügen, sowohl im Jahr, in dem der Einkauf stattfindet, als auch im Jahr, für das nachträglich Beiträge einbezahlt werden
- Ein Einkauf setzt voraus, dass der ordentliche Jahresbeitrag im betreffenden Jahr vollständig entrichtet wird
- Der Einkauf ist, wie auch der ordentliche Jahresbeitrag, vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen abzugsfähig

Andere Entwicklungen national



Individualbesteuerung

- Knappe Mehrheit im Nationalrat im Herbst 2024
- Beratungen im Ständerat werden im Frühjahr 2025 fortgesetzt
- Aufgrund der zu erwartenden Aufwände für diesen Systemwechsel lehnt die Mehrheit der Kantone diesen ab

Entlastungspaket Budget 2027; Besteuerung der Kapitalabfindungen (DBG)

- Der Bund möchte die Kapitalleistungen aus 2. Säule und der Säule 3a stärker besteuern
- Hauptsächlich grosse Kapitalbezüge (2. Säule) sollen einem progressiven Tarif unterworfen werden
- Diese Änderungen sollen zu Mehreinnahmen von rund 200 Millionen Franken führen; die Vernehmlassung dauert bis zum 05.05.2025

VSTax 2024 / Tell Tax

Daniel Köppel

Informatik Koordinator



- Rückblick VSTax 2023
- VSTax 2024
- Portal online.vs.ch / Ausblick

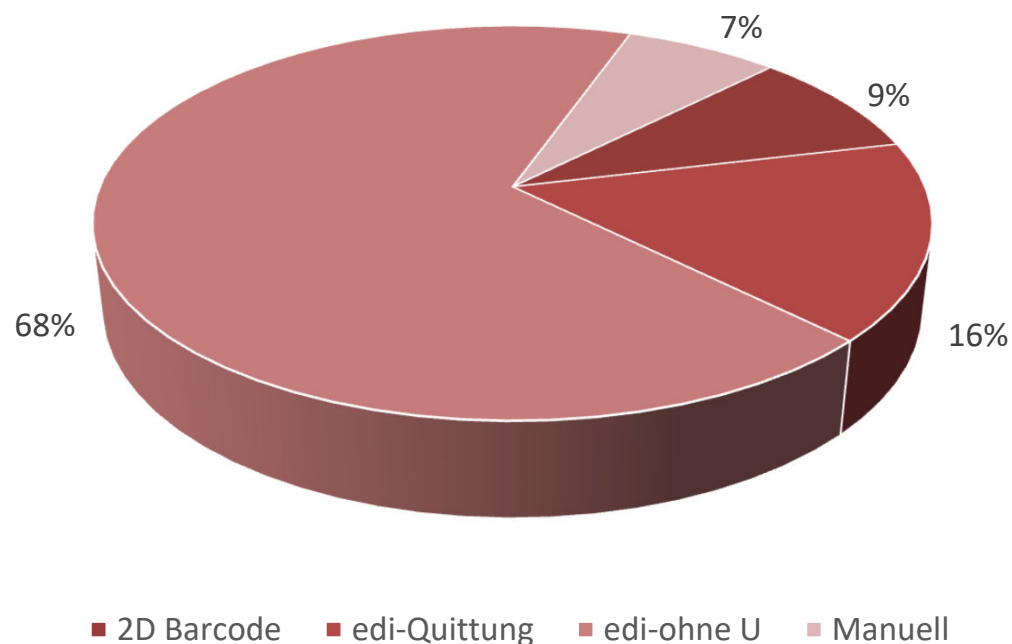
Rückblick VSTax 2023

Statistik auf der Homepage des VSTax:

 <https://www.vs.ch/de/web/ext-cant-gouv-scc-vstax/vstax-statistiken>

Aktueller Stand der Steuererklärung 2023:

Import der StErkl 2023



VSTax 2024

- ▲ Parameter Kanton und Bund für das Steuerjahr 2024 angepasst
- ▲ Entfernen des alten Formulars für Erbgemeinschaften, da ab 2024 nur noch die neue Steuererklärung für unverteilte Erbschaften gilt
- ▲ Einfügen eines Detail-Formulars für Kapitalgewinne
- ▲ Diverse Korrekturen bei Berechnungen 2024 aufgrund Gesetzesänderungen (rückwirkend) in Kraft seit 01.01.2025
- ▲ Technische Verbesserungen (Serverseitig)
- ▲ Qualitätsverbesserungen Tell Tax / VSTaxQR

Bezogene Kapitalleistungen - Detail

7. KAPITALLEISTUNGEN BEZOGEN (Kapitalleistungen aus Vorsorge und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile)

Steuerpflichtige(r) 1: ☐ **1** ☒ 2. Säule (Pensionskasse) ☒ Säule 3a ☒ Andere Zahlungsdatum: 31.05.2024 1010 40'000

Steuerpflichtige(r) 2: ☐ **2** ☒ 2. Säule (Pensionskasse) ☒ Säule 3a ☒ Andere Zahlungsdatum: 31.05.2024 1020 40'000

Natürliche Personen 2024 3

- 1.) Entweder «Nein»
- 2.) oder man klickt in den Bereich, und das Detail öffnet sich:



Detail der bezogenen Kapitalleistungen

Steuerpflichtigen-Nr.: 167.000.451.22 240

Gemeinde: Sion

Name / Vorname Stpfl. 1: NomeMax_PP_2024_Mega_2 PrénomMaxMAX_PP... Name / Vorname Stpfl. 2: NomMaxTest PrénomConjointTest

Steuerpflichtige(r) 1

	Genaue Bezeichnung des Finanzinstituts	Zahlungsdatum	Art der Vorsorgeleistung:			Betrag
			2. Säule	Säule 3a	Andere	
1	1. kapitalleistung	31.05.2024	☒	☐	☐	5'000
2	2. Kapitalleistung	31.10.2024	☐	☒	☐	5'000
3	4. kapitalleistung	31.05.2024	☒	☐	☐	5'000
4	3. Kapitalleistung	31.10.2024	☐	☐	☒	5'000
5	5. kapitalleistung	31.05.2024	☐	☐	☒	5'000
6	6. kapitalleistung	31.05.2024	☒	☐	☐	5'000



Total Kapitalabfindungen für Steuerpflichtige(r) 1, zu übertragen in Rubrik 1010:

40'000

Unverteilte Erbgemeinschaft

Aufteilung an die Mitglieder der Erb...				
Der Anteil am Vermögen und der Anteil an den Bruttoerträgen müssen im persönlichen Wertsch...				
Verrechnungss... (VSt), des zusätzlichen Steuerrückhalts der USA (R-US) und die...				
Wohnsitzkanton. (gemäss Art. 58)				
Nr.	Angaben zu den Erbberechtigten		An- teil in %	
	2024			
☐ Bitte aktivieren Sie das Kästchen, wenn einer oder mehrere Erben nicht bekannt sind und oder wenn ein oder mehrere Anteile des Erbes an juristische Personen oder Vermächtnisnehmer (Legate) gehen. Bitte die Details unter Bemerkungen aufführen.			Vermögen/Einkon beweglichem	
			Einkommen	
			Rubrik 1300	
1	Name Vorname	Köppel 1 Daniel	1	
	Geburtsdatum	11.05.1974		
	AHV-Nr.	756.8393.8287.53 2	89.9990	
	Zivilstand	verheiratet 3		11'895
	Adresse	asdfasdfsdf		
	PLZ / Ort	3930 Visp		
	Kanton / Land	VS CH 4		
2	Name Vorname	KöppelLangerNan DAniel_Langer_Vorna		
	Geburtsdatum	11.05.1974		
	AHV-Nr.	756.6646.2485.70	0.0009	
	Zivilstand	unverteilte Erbgemeinschaft		0
	Adresse	asdfasdfsdf		
	PLZ / Ort	523214 Köln		
	Kanton / Land	Ausland		
3	Name Vorname	asdfasdfsdf asdfasdfsdf		
	Geburtsdatum	13.01.1985		
	AHV-Nr.		5.0000	
	Zivilstand	eingetragene Partnerschaft		660
	Adresse	asdfasdfsdf		
	PLZ / Ort	158ds asdfasdfsdfsadf		
	Kanton / Land	Ausland		
	Bemerkungen	SVXCSV		

- Bei der Aufteilung wird neu 4 Stellen nach dem Komma gerechnet.
- Es kann nicht mehr 2-mal das gleiche AHV-Nummer bei den Erben eingegeben werden.
- Zivilstände wurden ergänzt
- Solange ein Kanton ausgewählt wird, kann man keinen Ländernamen eingeben. Sprich, wenn man «Ausland» wählt, muss ein Land angegeben werden.
- Import der «alten» Erbgemeinschaften erfolgt problemlos.
- Bitte immer den aktuellen Erbschein beilegen!

Tell Tax / VSTax QR

▲ *Qualitative Verbesserung der Bilder*

▲ *Was ist der Unterschied Tell Tax vs VSTaxQR?*

- **Tell Tax:**

- Bei der Gratis App «Tell Tax» wird ein Benutzerkonto verlangt.
- Fotos können während dem ganzen Jahr gemacht und in der geschützten Tell Tax Cloud gespeichert werden
- Fotos können zusammen ins VSTax importiert werden.
- Man kann auch Fotos für andere Steuerpflichtigen machen, und diese einem Unterkonto zuweisen (für Eltern, Kinder, Verwandte etc.)

- **VSTaxQR:**

- Benutzt ebenfalls die Gratis App «Tell Tax», aber verlangt kein Login
- Belege werden je nach Bedarf fotografiert, und via QR-Code ins VSTax importiert: http://www.vs.ch/vstaxqr_de

Kantonsportal: online.vs.ch



Prestations des autorités valaisannes
Dienstleistungen der Walliser Behörden

DE | FR

Dienstleistungen suchen ... 



Anmelden

Startseite

Privatleben & Zivilstand

Gesundheit & Soziales

Schulen & Bildung

Sport & Freizeit

Arbeit & Handel

Finanzen & Steuern

Mobilität

Kultur & Erbe

Raum & Bau

Umwelt & Landwirtschaft

Sicherheit & Recht

Was ist das Portal online.vs.ch?



Dank online.vs.ch, dem Portal der Walliser Behörden, lassen sich Ihre administrativen Schritte mit wenigen Klicks, jederzeit und überall erledigen. Erfahren Sie im Video, wie das Portal online.vs.ch funktioniert.

Video anschauen

Die Vorteile von online.vs.ch

Das Portal, das entwickelt wurde, um Ihnen Ihre administrativen Aufgaben möglichst einfach zu machen, bietet viele Vorteile. Es...

- ist jederzeit und überall **zugänglich**;
- **vereinfacht** das Ausfüllen von Formularen und den Zugriff auf Ihre Daten;
- **automatisiert** die Bearbeitung Ihrer Anfragen, wodurch Sie rasch eine Antwort erhalten;
- **bündelt** alle Ihre Schritte an einem Ort;
- **sorgt für die Sicherheit und Vertraulichkeit** Ihrer sensiblen Personendaten.

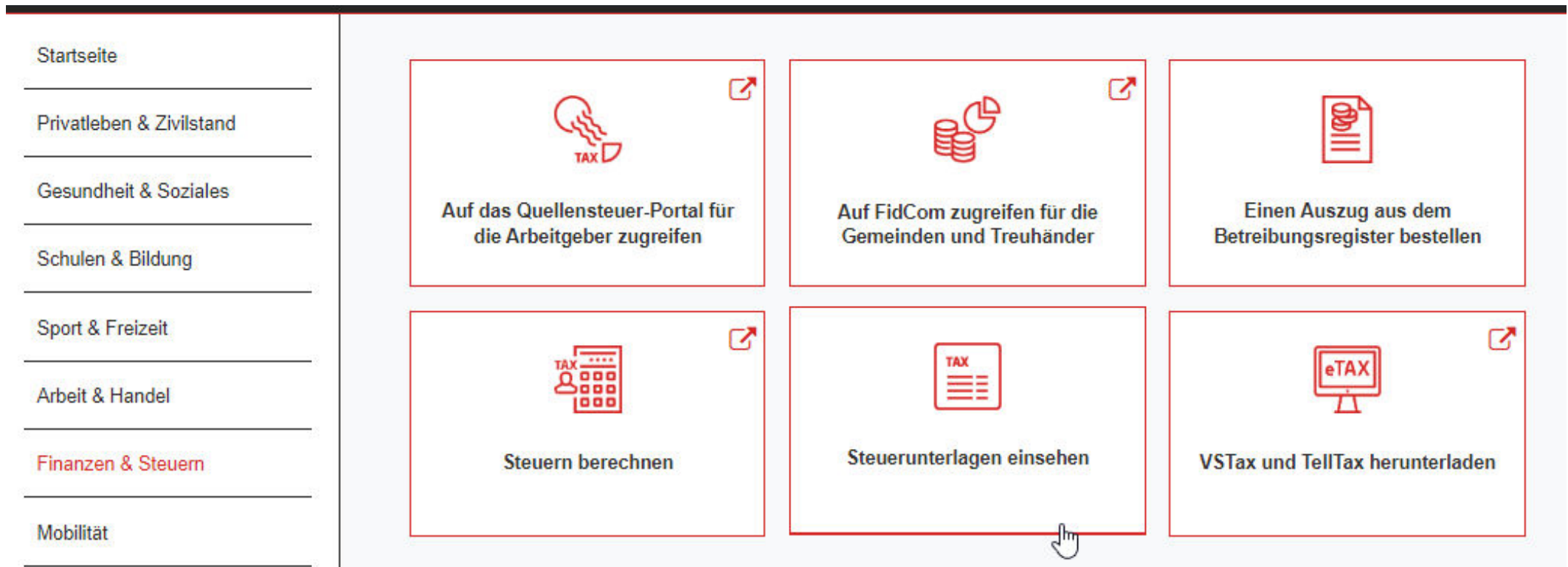
In Ihr persönliches Konto einloggen

Ihre Steuerunterlagen jederzeit griffbereit

Betreibungsregisterauszug bestellen

Kantonsportal: online.vs.ch

- Steuerunterlagen einsehen: eine der ersten Dienstleistungen, die direkt im Portal abgerufen werden können:



Steuerunterlagen einsehen

▲ Vor dem Login:

Steuerunterlagen einsehen

Mit dieser Dienstleistung können Sie Dokumente aus Ihrer Steuerunterlagen der letzten drei Jahre einsehen und herunterladen. Es ist wichtig, dass Sie Ihre persönliche Steuerpflichtigen-Nummer mitbringen. Sie können mehrere davon haben. Dies ist zum Beispiel bei einer Trennung der Fall.

Zurzeit können Sie über den Steuerbescheid, die kantonalen und bundesstaatlichen Steuerveranlagungen, die Kapitaleleistungs- und Liquidationsgewinnbescheide sowie allfällige interkantonale und interkommunale Verteilungsmitteilungen verfügen.

Hinweis: Diese Dienstleistung bezieht sich nicht auf Steuerdokumente, die von den Gemeindeverwaltungen ausgestellt werden. Im Bedarfsfall wenden Sie sich bitte direkt an Ihre Wohngemeinde.

Rechtsgrundlagen



Datenschutz



Zurück

Weiter

Steuerunterlagen einsehen

- ▲ Login (AGOV oder SwissID), dazu später mehr
- ▲ Der Steuerpflichtige muss seine Steuerpflichtigennummer eingeben:

Steuerpflichtigen-Nummer

Die Steuerpflichtigen-Nummer muss eingegeben werden, um eine Verbindung zu Ihrer Steuerunterlagen herstellen zu können. Es kann mehrere Nummern geben, die Ihnen zugeordnet sind. Beispielsweise kann eine Ehefrau im Falle einer Trennung zwei verschiedene Steuernummern haben: eine als Verheiratete für den Zeitraum, in dem sie noch verheiratet war, und eine weitere als Ledige und neu Getrennte.

Sie können Ihre Steuerpflichtigen-Nummer auf verschiedenen Dokumenten finden. Einige Beispiele können Sie unter folgendem Link finden: [wo finde ich meine Steuerpflichtigen-Nummer ?](#)

Benötigen Sie Hilfe? Wenden Sie sich bitte an [die kantonale Steuerverwaltung](#).

Zurück

Weiter

Steuerunterlagen einsehen

- Für maximal 3 Jahre sind die Dokumente ersichtlich und können heruntergeladen werden:

STEUERUNTERLAGEN EINSEHEN

Es sind nur die Dokumente verfügbar, die Sie betreffen und für die eine Veranlagung stattgefunden hat. Bei Unstimmigkeiten, Fehlern in den zur Verfügung gestellten Dokumenten oder bei Fragen, steht Ihnen die [kantonale Steuerverwaltung](#) zur Verfügung.

Dokumente für das Jahr 2023

5 ^

Art der Unterlagen	Datum der Korrespondenz	Aktion
Direkte Bundessteuer	13.04.2024	Dokument anzeigen
Direkte Bundessteuer - Kapitaleistung	13.04.2024	Dokument anzeigen
Direkte Bundessteuer - Kapitaleistung	13.04.2024	Dokument anzeigen
Kantonssteuer	13.04.2024	Dokument anzeigen
Veranlagungsverfügung	13.04.2024	Dokument anzeigen

Dokumente für das Jahr 2022

3 v

Zurück

Login ins Portal

- ▲ Zurzeit gibt es noch keine Delegation für das Portal. Der Steuerpflichtige muss sich selber Zugang verschaffen.

- ▲ Login Methoden:

Online.vs.ch bietet Ihnen verschiedene Identifikationsmittel.



- ▲ Ein «AGOV» Login kann gratis erstellt werden und ist gültig für alle CH-Behörden, die es anbieten. Die Login App funktioniert mit iPhone und Android Smartphones.
 - Infos zum technischen Support unter:
<https://online.vs.ch/Pages/Services/Support.aspx>
- ▲ Infos zum AGOV-Login findet ihr unter: <https://agov.ch>

AGOV

- ▶ Beim kantonalen Portal wird das AGOV-Login mit den Daten der referentiellen Datenbank des Kantons abgeglichen



Veröffentlicht am 8. Januar 2025

Kanton Wallis führt AGOV ein

Der Kanton Wallis stellt ab Januar 2025 das Anmeldeverfahren AGOV für den Zugriff auf seine Online-Dienstleistungen unter online.vs.ch zur Verfügung. Den Kundinnen und Kunden wird empfohlen, das AGOV-Login für ihre Kontakte mit dem Bund sowie den kantonalen und kommunalen Behörden einzurichten.

AGOV

- ▲ Verwenden Sie beim AGOV-Login bitte eine private Emailadresse, da dies ein «persönliches» Login ist.
- ▲ Emailadresse kann später – falls notwendig – jederzeit geändert werden.
- ▲ Name und Vorname bitte wie auf der Identitätskarte aufgedruckt eingeben
- ▲ Viele Erklärungsvideos und Angaben für den Support des Kantonsportals finden Sie auf <http://online.vs.ch>

Kantonsportal: online.vs.ch

- ▲ Folgende Dienste werden in Zukunft noch aufgeschaltet:
 - Auszug der Steuerforderungen – Zahlungsfristen etc.
 - In Überprüfung:
 - ? Online Einsprachen
 - ? Versand der StErkl online, kein Papierversand mehr...
- ▲ Eine Analyse für die Delegation an andere Benutzer (Treuhänder usw.) ist durch die Dienststelle für digitale Verwaltung in Arbeit.

Reminders wegen Logins:

▲ FidCom:

- Login mit der Walliser Identität VS-ID

▲ Online.vs.ch

- Login mit:
 - AGOV
 - SwissID

▲ Outlook.vs.ch

- Login mit dem Benutzernamen «comxxx01»

▲ *Achtung:*

- ▲ Es ist gleichzeitig nicht möglich, im selben Browser mit verschiedenen Benutzernamen auf die verschiedenen Dienste zuzugreifen. Ausser man verwendet das «inPrivate» Fenster.

Projekte der SSK (Schweiz. Steuerkonferenz) - www.ech.ch/

▲ eCH-0248:

- Der vorliegende Standard definiert das Datenaustauschformat der Bescheinigung über die Vorsorgebeiträge an die 2. und 3. Säule.

▲ eCH-0270:

- Ziel ist die automatisierte Verarbeitung von Steuerbelegen, welche von steuerpflichtigen Personen als Beilage zur Steuererklärung eingereicht werden müssen.

▲ eCH-0275:

- Der vorliegende Standard definiert das Datenaustauschformat der Steuerbescheinigung der Krankenversicherungen.

▲ eCH-0276:

- Der vorliegende Standard beschreibt das Austauschformat für die E-Bilanz und E-Tax der juristischen Personen basierend auf den Datenmodellen der Schweizerischen Steuerkonferenz.

Projekte der KSV (Digitalisierung St. Harmonisierung CH)

- ▲ Aufbau und Erweiterung der Online Dienstleistungen über das Portal
- ▲ Digitalisierung der Register
- ▲ OMTax: Harmonisierung auf Bundesebene der Steuernormen (z.B. OECD-Mindeststeuer)

Digitalisierung der Register

- ▲ Modernisierung und effiziente Bearbeitung der Steuerregisters:
- ▲ 1.) Digitalisierung des Registers der Steuerpflichtigen:
 - ▲ Die Digitalisierung zielt darauf ab, die Verwaltung der Registerdaten zu modernisieren, um eine effizientere Verwaltung zu ermöglichen.
- ▲ 2.) Digitale Übermittlung:
 - ▲ Derzeit läuft eine Studie zur digitalen Übermittlung von Mutationen in das zentrale Steuerregister der KSV
- ▲ 3.) Einheitliche csv-Datei:
 - ▲ Eine einheitliche CSV-Datei wird die Daten der Steuerpflichtigen für alle Gemeinden standardisieren. Die KSV wird sie in ein Format umwandeln, die in unsere Systeme eingespeist werden kann.
- ▲ 4.) Vermeiden von mehrfachen Eingaben:
 - ▲ Dadurch wird eine manuelle Neueingabe vermieden, wodurch Fehler reduziert und die Bearbeitungszeiten verkürzt werden.
- ▲ 5.) Planung:
 - ▲ Die Analyse ist noch nicht abgeschlossen. Sobald die Datenstruktur und die Prozesse validiert sind, werden wir technische Spezifikationen für die Gemeinden und die IT-Anbieter erstellen. **Die Umsetzung in den Gemeinden wird sehr erwünscht, aber nicht verpflichtend sein.**

Harmonisierte StErkl der JP: eCH-0276

- ▲ Harmonisierte StErkl der JP: eCH-0276
- ▲ Umsetzung durch die SSK
- ▲ Obligatorische Umsetzung für alle Kantone
- ▲ Anpassung an alle Softwarelösungen
- ▲ Ausschreibung ist im Gange
 - ▲ 19 Kantone gemeinsam, darunter das VS
- ▲ Muss von allen Kantonen ab 2029 verwendet werden.

Informationen des Team Administrativ

Dietmar Willa

Chef Team Administrativ

- Steuerregister
- Steuerwerte Juristische Personen
- Update Erbgemeinschaften
- Einreichen der Steuererklärungen 2024
- Fristen für die Steuerperiode 2024



Register der Steuerpflichtigen



Grundlage

Die Führung der Steuerregister ist im Reglement für die Steuerregisterhalter in den Gemeinden vom 2. April 1969 geregelt.

Die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Steuerregister sind in den Artikeln 224 und 225 StG enthalten.

Der Registerführer ist verpflichtet, die Aufgaben seines Amtes in Übereinstimmung mit den bestehenden Gesetzen, Dekreten, Verordnungen und Reglementen sowie den von den Aufsichtsorganen erteilten Anweisungen gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

Um die korrekte Zustellung an die Steuerpflichtigen zu gewährleisten, ist es wichtig, dass unsere Datenbank immer aktuell ist. Daher ist es zwingend notwendig, dass die Gemeinden uns mindestens einmal pro Woche alle Mutationen übermitteln.

Wichtig



Steuerpflichtige mit Pauschalbesteuerung



Diese Mutationen müssen per Post oder per E-Mail an scc-registres@admin.vs.ch übermittelt werden (und nicht mehr an das Sekretariat der Pauschalbesteuerten). Diese Mutationen müssen durch eine Plastikhülle von den anderen Mutationen der wohnsässigen Steuerpflichtigen getrennt werden.

Im Falle eines Wegzugs oder Todes eines Pauschalbesteuerten, geben Sie bitte auf der Mutationsmeldung an, ob der Pauschalbesteuerte über Eigentum in einer Walliser Gemeinde verfügte.

Die Meldungen an die Gemeinden von neuen Pauschalbesteuerten erfolgt weiterhin durch den Verantwortlichen der Pauschalbesteuerung (Anhang 4).



Zuzug aus einem anderen Kanton / Ausland



Es ist unerlässlich, dass Sie uns alle Angaben übermitteln, die zur Identifizierung der Person notwendig sind. **Beachten Sie, dass das Geburtsdatum und die AHV-Nr. für die Erstellung eines Steuerpflichtigen obligatorisch sind.**

Um die Akontozahlungen festlegen zu können, müssen Sie den Steuerpflichtigen das Formular "Gesuch um Festlegung der Akontozahlungen" (Anhang 1 - auf unserer Website verfügbar) ausfüllen lassen. Eine Kopie muss ebenfalls an uns weitergeleitet werden.



Definitiver Wegzug ins Ausland



Definitiver Wegzug ins Ausland

Bei jedem Wegzug ins Ausland müssen Sie dem Steuerpflichtigen eine Steuererklärung zum Ausfüllen übergeben.
(Die Steuererklärung ist auf unserer Webseite verfügbar: www.vs.ch/steuern).

Sie müssen besonders auf Kapitaleinkünften (**2. Säule, Säule 3a oder andere**), Löhne, Arbeitslosenentschädigungen, Renten und Wertschriftenerträge achten, welche der Steuerpflichtige vor dem Wegzug möglicherweise erhalten hat. **Sämtliche Steuern müssen vor der Abreise und der Ausgabe der Papiere beglichen sein.**

Steuerpflichtige mit einer Aufenthaltsbewilligung B, welche für die Steuerperiode 2024 an der Quelle besteuert wurden und für 2024 keine nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV) beantragen, müssen die Steuererklärung nicht komplett ausfüllen. Hier reicht es, wenn die Steuerpflichtigen unter Besondere Bemerkungen auf Seite 1 der Steuererklärung vermerken, dass sie der Quellensteuer unterliegen.

Die Steuererklärung 2024 ist dem zuständigen Einschätzer bei der Kantonalen Steuerverwaltung, Avenue de la Gare 35, 1950 Sitten, zuzustellen.

Der Steuerpflichtige muss einen Vertreter in der Schweiz bestimmen, damit noch ausstehende Korrespondenzen zugestellt werden können (Art. 134a StG).

Bitte geben Sie auf der Mutationsmeldung an, ob der Steuerpflichtige über Eigentum in einer Walliser Gemeinde verfügt.

Steuerpflichtige mit Wohnsitz nicht im Wallis (AK / AL)

Wie bei den Mutationen der wohnsässigen Steuerpflichtigen müssen uns auch bei den Steuerpflichtigen AK und AL die Mutationen regelmässig und obligatorisch einmal pro Woche übermittelt werden. Änderungen der Adresse oder des Zivilstandes müssen uns mitgeteilt werden. Wir werden dies auch tun, wenn eine Änderung durch den Steuerpflichtigen in seiner Steuererklärung vorliegt.

Leider stellen wir fest, dass uns die Kauf- und Verkaufsformulare nicht regelmässig oder gar nicht übermittelt werden. Diese Aufgabe ist obligatorisch und notwendig, damit die Veranlagungen korrekt erfolgen können.

Für jeden Immobilienwechsel müssen Sie das Formular Käufe und Verkäufe ausfüllen (siehe Anhang 2), welches Sie auf unserer Webseite www.vs.ch/steuern → **Gemeinden** → **Informationen für die Gemeinden** → **An- und Verkauf AK-AL** finden.

Wenn Sie Fragen zum Ausfüllen des Formulars haben, wenden Sie sich an den Regionschef.



Steuerpflichtige mit Wohnsitz nicht im Wallis (AK / AL)



Département des finances, des institutions et de la sécurité
Service cantonal des contributions
Office Cantonal de la taxation

Departement für Finanzen, Institutionen und Sicherheit
Kantonale Steuerverwaltung
Kantonales Amt für die Einschätzung

NEU : BITTE DAS GEBURTSDATUM UND DIE
NEUE AHV-NUMMER DES VERKÄUFERS UND
DES KÄUFERS ANGEBEN. BESTEN DANK.

MITTEILUNGSFORMULAR DER KÄUFE / VERKÄUFE FÜR DIE AUSSERKANTONALEN- (AK) ODER AUSLÄNDISCHEN (AL) STEUERPFLICHTIGEN

GEMEINDE

STEUERPERIODE VOM

01.01.2009 BIS 31.12.2009

Mutationsdatum (Grundbucheintrag)

01.01.2009

Daten	VERKÄUFER			KÄUFER		
	AK ☐	AL ☐	WOHNS. ☐	AK ☐	AL ☐	WOHNS. ☐
Steuerpflichtigen-Nr.						
Neue AHV-Nummer						
NAME, Vorname						
Sohn (Tochter) des						
Geburtsdatum						
Adresse						
PLZ / Ort						
Land / Kanton						
Zivilstand						
Sprache						
Vertreter						
Adresse						
PLZ / Ort						

Tod des Ehepartners

Das bisherige Verfahren wird beibehalten, d. h. es wird eine neue Steuernummer für den überlebenden Ehepartner eröffnet.

Tod einer alleinstehenden Person

Unabhängig von den Vermögens- und Einkommensverhältnissen wird in der Gemeinde, in der der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes seinen Wohnsitz hatte, eine neue Steuernummer eröffnet.

Wichtig:

- Bei unbeweglichen Vermögen (Grundstücke, Grundgüter) wird immer eine neue Steuernummer eröffnet.
- Besitzt der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes nur bewegliches Vermögen (Wertpapiere), wird erst ab einem Vermögen von Fr. 50'000.- eine neue Steuernummer eröffnet.

Ende der Steuerpflicht der Erbengemeinschaft

Sobald das gesamte Vermögen verkauft oder aufgeteilt ist, wird die Steuernummer der Erbengemeinschaft auf nicht steuerpflichtig gesetzt und die Erbengemeinschaft wird nicht mehr im Register der Steuerpflichtigen aufgeführt.

Verfahren bei rückwirkender Eröffnung einer Erbengemeinschaft

- Muss eine Erbengemeinschaft rückwirkend vor der Steuerperiode 2022 eröffnet werden, gilt das alte Verfahren.
- Die Erbengemeinschaft wird auf der Gemeinde eröffnet, wo sich die Liegenschaften befindet. Bei mehreren Liegenschaften auf der Gemeinde, wo sich die höchsten Steuerwerte befinden.



Nachträgliche Ordentliche Veranlagung (NOV)

Die nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV) ermöglicht steuerpflichtigen Personen, die an der Quelle besteuert werden, im Folgejahr eine Steuererklärung einzureichen, um zusätzliche Abzüge geltend zu machen oder andere Einkünfte zu deklarieren.

Verfahren der NOV

1

Antragstellung

Der NOV-Antrag muss bis zum **31. März** des auf die Fälligkeit der der Leistung folgenden Steuerjahres **online** gestellt werden (<https://www.vs.ch/de/web/scc/nov-2024>)

2

NOV-Status und Arbeitgeberpflichten

Für Personen in der Schweiz, für die eine NOV durchgeführt wurde, bleibt diese bis zum Ende ihrer Quellensteuerpflicht obligatorisch. Hingegen für Personen mit Ansässigkeit im Ausland Ausland müssen jedes Jahr einen Antrag für eine NOV stellen

Der Umstand einer NOV zu unterliegen, entbindet den Arbeitgeber Arbeitgeber nicht von seiner Pflicht, die Quellensteuer in Abzug zu Abzug zu bringen.

3

Abrechnung

Nach Abschluss der NOV werden die abgerechneten Quellensteuern an die definitiven Kantons-, Gemeinde- und direkten Bundessteuerrechnungen angerechnet.

Antrag einer nachträglichen ordentlichen Besteuerung (NOV)

Die Antragsformulare für eine NOV werden nicht mehr automatisch versendet; diese sind auf unserer Homepage publiziert und müssen online bis 31.03.2024 eingereicht werden: <https://www.vs.ch/de/web/scc/nov-2024>

Die Steuerpflichtigen müssen zwischen drei Formularen wählen:

- Meldung einer « obligatorischen NOV » :
Meldung zu einer obligatorischen nachträglichen ordentlichen Veranlagung (NOV) (Art. 89 DBG und Art. 108 c StG)
- Antrag einer « NOV auf Antrag » :
Antrag auf eine nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV) auf Antrag (Art. 89 a DBG und Art. 108 d StG)
- Antrag auf eine « NOV Quasi-Ansässig »
Antrag auf nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV) für im Ausland ansässige Personen (Art. 99 a DBG und Art. 109 h StG)

Diese Formulare müssen **bis zum 31. März** online bei der KSV eingereicht werden. Andernfalls werden die Anträge als verspätet betrachtet.

Für jeden fristgerecht eingegangenen Antrag wird eine Steuererklärung zugestellt.

Alle Steuerpflichtigen mit einer Aufenthaltsbewilligung B, die an der Quelle besteuert werden, erhalten keine Nullerveranlagung mehr. Daher werden die Gemeinden Kontrolllisten erhalten. Diese Listen ermöglichen es den Gemeinden, allfällige Gebühren zu erheben. Die Gemeinden können unter scc-registres@admin.vs.ch aktuelle Listen anfordern.

Register für Steuerwerte JP

Erinnerung

- Im Jahr 2023 stellten wir Fehler in den kommunalen Steuerwerten fest: hauptsächlich industrielle Steuerwerte, die als kommunale Steuerwerte übertragen wurden.

Valeurs fiscales des Personnes Morales / PM

N° OFS	Commune	Valeurs fiscales communales		Valeurs fiscales industrielles			Total
		Terrains	Immeubles	Terrains	Immeubles	Installations	
		102 059	38 193 275	0	38 204 519	0	76 499 853
		655 508	4 556 058	0	5 717 728	0	10 929 294
		145 106	97 905 662	0	651 815 543	0	749 866 311

- Bitte achten Sie auf das obige Beispiel, das zeigt, dass die industriellen Steuerwerte nicht systematisch in die kommunalen Steuerwerte übertragen werden müssen (obligatorische Überprüfung durch die Registerführer in den Gemeinden).

Register für Steuerwerte JP

Konsequenz

Valeurs fiscales des Personnes Morales / PM

N° OFS	Commune	Valeurs fiscales communales		Valeurs fiscales industrielles			Total
		Terrains	Immeubles	Terrains	Immeubles	Installations	
		102 059	38 193 275	0	38 204 519	0	76 499 853
		655 508	4 556 058	0	5 717 728	0	10 929 294
		145 106	97 905 662	0	651 815 543	0	749 866 311



- Steuerwerte doppelt besteuert!
- Zu Unrecht erhobene Grundstücksteuer!
- Revision und Rückerstattung!

Register für Steuerwerte JP

Der Zweck des Registers der Steuerwerte JP ist es, die Aktualisierung aller kommunalen und industriellen Steuerwerte vorzunehmen, um die Grundstücksteuer zu erheben

Ihre Aufgaben:

- Laden Sie vom FidCom-Portal (<https://scc.apps.vs.ch/>) in der Kachel "FORMULARE" die Datei über die Gemeindesteuerwerte der juristischen Personen (2024) herunter.
- Prüfen und korrigieren Sie die kommunalen Steuerwerte anhand des Kapitels des Steuerpflichtigen und der Auflistung der industriellen Katastersteuern. **Achten Sie darauf, dass Sie die industriellen Werte nicht mit den kommunalen Werten kumulieren.**
- Vereine, Stiftungen, Gemeinden und Burgerschaften (Art. 79 Abs. 2 und 3 StG) die teilweise der Steuerpflicht befreit sind: **nur die steuerpflichtigen Steuerwerte mitgeteilt werden müssen** (z. B. bei Gemeinden nur die dem Finanzvermögen entsprechenden Steuerwerte).
- Bei Gesellschaften, die keinen Steuerwert mehr haben, löschen Sie die Zeile nicht, sondern ersetzen Sie die Beträge durch eine „0“.
- Fügen Sie am Ende der Tabelle die Steuerwerte von neuen Gesellschaften hinzu (ohne Leerzeichen, Punkt oder Bindestrich: **CHE102091399**).
- Bitte übermitteln Sie die Datei mit den aktualisierten Werten bis spätestens 30. April 2025 über das FidCom-Portal an die KSV.

Zentrale Verwaltung von Katasterdaten

- Die Walliser Gemeinden stehen vor einer grossen Herausforderung, da die Kataster-Software veraltet ist (Valreg - T2i). Kürzlich trafen sich Vertreter der Walliser Gemeinden, die Departementsvorsteher Finanzen und Energie sowie Sicherheit, Institutionen und Sport, wie auch Vertreter des kantonalen Grundbuchamts und der kantonalen Steuerverwaltung.
- Ein Lenkungsausschuss, ein Projektausschuss und 3 Arbeitsgruppen (Lösung - Gesetzgebung - Finanzen) wurden gebildet, um bis Juni 2025 die Strategie und die Schritte festzulegen, um eine Zentralisierung der Katasterdaten einschliesslich der Katasterwerte einzurichten.

Steuer-
erklärung

FAQ

In einem FAQ-Dokument wurden die wesentlichen Fragen zur neuen Steuererklärung für "unverteilte Erbgemeinschaften" zusammengefasst.

Link: <https://www.vs.ch/erben>

Nachfolgend ein paar Fragen mit Antworten.

1. Warum existiert eine Steuererklärung "unverteilte Erbgemeinschaft"?

Ab der Steuerperiode 2024 müssen alle Steuerpflichtige, die Mitglieder einer unverteilter Erbschaft sind, die Erbschaftssteuererklärung ausfüllen. Diese Steuererklärung ist ausschliesslich mit Hilfe der VSTax-Software auszufüllen.

Wichtig zu wissen:

- Die Erbgemeinschaft ist kein Steuersubjekt und unsere aktuelle Praxis muss an die gesetzlichen Grundlagen (Art. 10 DBG und Art. 7 StG) angepasst werden.
- Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer kann nicht mehr an die Erbgemeinschaft als Ganzes, sondern an jedes Mitglied erfolgen.

2. Wer erhält die Steuererklärung "unverteilte Erbgemeinschaft"?

Die Steuererklärung "unverteilte Erbgemeinschaft" wird an alle Erbgemeinschaften von alleinstehenden Steuerpflichtigen versandt. Der Verwalter der Erbgemeinschaft ist der Empfänger dieser Steuererklärung. Sollte die als Nachlassverwalter angegebene Person nicht korrekt sein, ist die Steuererklärung der richtigen Person zur Bearbeitung weiterzuleiten und gleichzeitig die kantonale Steuerverwaltung (KSV) darüber zu informieren. Dadurch kann die Zustelladresse korrigiert werden.

6. Was passiert, wenn die Steuererklärung "unverteilte Erbengemeinschaft" nicht fristgerecht eingereicht wird? Mahnung, Ordnungsbusse, amtliche Veranlagung?

Es gelten dieselben Regeln wie für die bisherigen Erbengemeinschaften. D.h., wenn die Steuerklärung nicht fristgerecht eingereicht wird, erhält der Vertreter der Erbengemeinschaft eine **Mahnung ohne Gebühr**. Wird die Steuerklärung nach Ablauf der Mahnfrist nicht eingereicht, erscheint das Dossier auf der Liste für die amtlichen Veranlagungen. Es werden für alle nichthinterlegten Steuererklärungen von unverteilten Erbengemeinschaft **keine Ordnungsbussen** erhoben.

7. Können Fristverlängerungen für die Abgabe der Steuererklärung "unverteilte Erbengemeinschaft" beantragt werden? Werden dafür Gebühren erhoben? Wem werden diese Gebühren in Rechnung gestellt?

Bei der Fristverlängerung für die Hinterlegung der Steuererklärung unverteilte Erbengemeinschaft gelten dieselben Regeln wie bei allen anderen Steuererklärungen. Bei der Steuererklärung «unverteilte Erbschaften» wird ebenfalls ein Einzahlungsschein für die Erwirkung einer Frist beigelegt. Zudem kann der Vertreter weitere Fristen verlangen.

Sobald die Steuererklärung des Erblassers eingereicht wurde, wird dem Vertreter der Erbengemeinschaft ein Kontoauszug mit Einzahlungsschein für die gewährten Fristverlängerungsgebühren zugestellt.

8. Beschreibung der Prozesse bei der Einreichung der Steuererklärung:

Eine Besteuerung der Erbgemeinschaft als gesamthaftes Steuersubjekt bis zur Auflösung wird für Erbgemeinschaften nicht mehr möglich sein. Für Einkünfte aus unverteilten Erbschaften muss der Steuererklärung eine detaillierte Aufstellung beigelegt werden.

Aufteilung der Einkünfte und des Vermögens: Der Erbschaftsverwalter muss den Mitgliedern des unverteilten Nachlasses die Aufteilung (Seite 3 der neuen Erbschaftssteuererklärung) der Einkünfte und des Vermögens mitteilen, welche jedes Mitglied der Erbgemeinschaft in seiner Steuererklärung zu deklarieren hat. Einkünfte aus Wertschriften eines unverteilten Nachlasses müssen somit im Wertschriftenverzeichnis (Beilage 3) jedes Erben individuell aufgeführt werden; dasselbe gilt für das bewegliche Vermögen anteilig und individuell. Der Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuern, die von den Bruttoerträgen des beweglichen Vermögens aus dem unverteilten Nachlass abgezogen wurden, muss daher von jedem Erben entsprechend seinem Anteil mittels seinem persönlichen Wertschriftenverzeichnis (Beilage 3) gestellt werden.

Kurz im Überblick:

- Kontrolle Wertschriftenverzeichnis erfolgt durch die Sektion Verrechnungssteuer.
- Prüfung der Steuererklärung durch die Sektionen der natürlichen Personen und Übermittlung der steuerpflichtigen Elemente in die Dossiers der Mitglieder der unterteilten Erbschaft innerhalb der KSV mit Vorbehalt eines Nachsteuerverfahrens, wenn ein Erbe bereits rechtskräftig veranlagt wurde (Das Gesetz legt klar fest, dass jeder Erbe seinen Anteil oder seine Anteile an der Erbgemeinschaft deklarieren muss).
- Der Steuerpflichtige, der es versäumt hat, seinen Erbanteil in seiner eigenen Steuererklärung zu deklarieren, kann eine nachträgliche Selbstdекlaration (Rektifikat der Steuererklärung) vornehmen.
- Wenn die Erben in einem anderen Kanton wohnhaft sind, wird automatisch eine Meldung mit den steuerbaren Elementen an den betreffenden Kanton geschickt.
- Die Gemeinde des letzten Wohnsitzes des Erblassers sowie die Standortgemeinden der unverteilten Liegenschaften werden ebenfalls informiert, damit die Grundstücksteuern erhoben werden können

9. Was ist zu tun, wenn die Erben einer verstorbenen alleinstehenden Person nicht bekannt sind? Oder die Adresse der Erbgemeinschaft nicht bekannt ist?

Es kommt Art. 3 des Ausführungsreglements zum Steuergesetz zum Tragen. D.h. die Erbgemeinschaft wird als eigenes Steuersubjekt, wie die bisherigen Erbgemeinschaften, besteuert. Eine allfällige Verrechnungssteuer kann nicht zurückerstattet werden.

10. Was ist zu tun, wenn es ein Testament oder einen Erbvertrag gibt?

Wenn ein Testament oder ein Erbvertrag vorhanden ist, müssen die entsprechenden Anteile gemäss den Bestimmungen im jeweiligen Dokument verteilt werden.

11. Was ist zu tun, wenn ein Erbe in einem anderen Kanton oder im Ausland wohnt?

Wenn sich ein Erbe in einem anderen Kanton oder im Ausland aufhält, ist es erforderlich, dass der Erbschaftsverwalter jedem einzelnen Erben die Aufteilung der Einkünfte und des Vermögens mitteilt. Dies ermöglicht es den Erben, ihre Anteile ordnungsgemäss in ihrer Steuererklärung anzugeben. Die kantonale Steuerverwaltung (KSV) übermittelt die steuerbaren Elemente ausschliesslich in die Wohnsitzkantone der Erben, während keine Mitteilungen ins Ausland erfolgen.

13. Was ist zu tun, wenn der Nachlass ausgeschlagen wird?

Wird der Nachlass ausgeschlagen, ist die Steuererklärung zusammen mit der von der zuständigen gerichtlichen Behörde registrierten Ausschlagungserklärung für jeden Erben, der die Erbschaft ausgeschlagen hat, an die Kantonale Steuerverwaltung zurückzusenden. Erben, die die Erbschaft nicht ausgeschlagen haben, sind verpflichtet, eine ordnungsgemäss ausgefüllte Steuererklärung einzureichen.

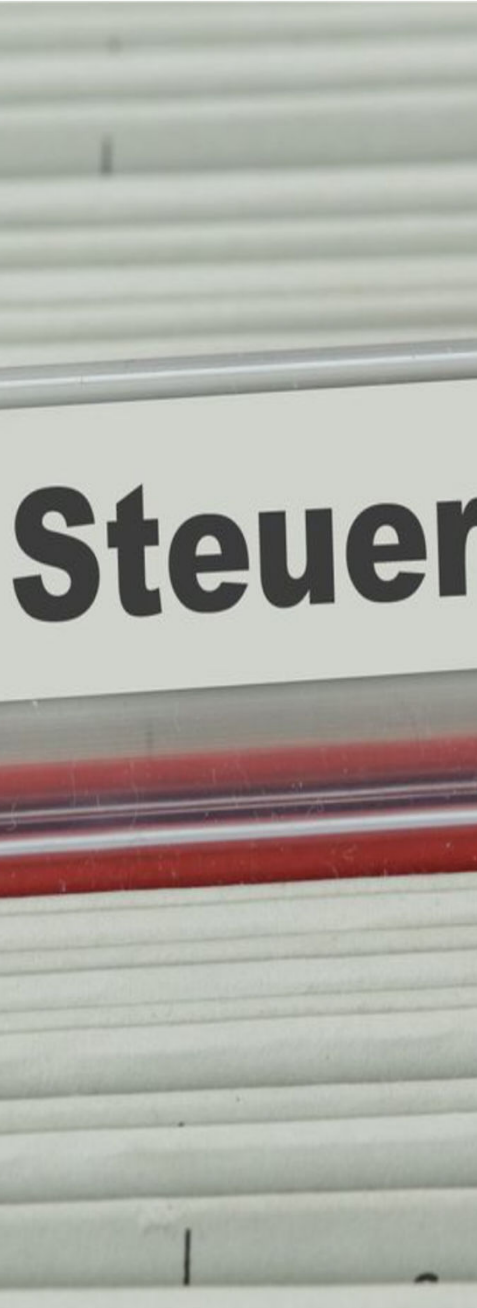
14. Was ist zu tun, wenn es einen Streit zwischen den Erben gibt und sie sich nicht einigen können?

Im Falle eines Streits zwischen den Erben, bei dem keine Einigung erzielt werden kann, ist die Aufteilung des Nachlasses gemäss dem Erbschein, Testament usw. gleichwohl auf die einzelnen Erben vorzunehmen. Dabei können gegebenenfalls zusätzliche Fristen für die Einreichung der Steuererklärung gewährt werden. Bei aussergewöhnlichen Situationen besteht die Möglichkeit, diese mit den Sektionen der Veranlagungsbehörde zu besprechen.

Einreichen der Steuererklärung an die KSV



Einreichung der Steuererklärung



Wichtige: Alle Steuererklärungen müssen direkt an die Kantonale Steuerverwaltung gesendet werden.

Bitte senden Sie Ihre Unterlagen an folgende Adresse:

Kantonale Steuerverwaltung
Scanncenter
Av. de la Gare 35
1951 Sitten

Einreichen der Steuererklärung an die KSV



Einreichung der Steuererklärung



Wichtige Hinweise für Gemeinden:

- Steuererklärungen sind separat von der restlichen Post zu senden.
- Die restliche Korrespondenz bleibt an das Team Administrativ adressiert.
- Der Eingang der Steuererklärungen muss nicht mehr im FidCom-Portal erfasst werden.
- Eine separate Sortierung von Steuererklärungen der Wohnsitzgemeinde, der AK oder der AL ist nicht erforderlich. Wenn möglich, sollten diese jedoch in einzelnen Sichtmappen klassiert werden.
- Gemeinden erhalten keine Arbeitshüllen mehr.
- Post, einschliesslich Steuererklärungen, ist regelmässig an die Kantonale Steuerverwaltung zuzustellen.



Steuer-
erklärung

Einreichungsmöglichkeiten

1

Elektronische Einreichung ohne Unterschrift

Es wird empfohlen, die Steuererklärungen elektronisch ohne Unterschrift einzureichen, um die Bearbeitung zu erleichtern und die Datenqualität zu garantieren.

2

Elektronische Einreichung mit Übermittlungsdokument

VSTax generiert ein Übermittlungsdokument, wenn die Steuererklärungen online und die Belege in Papierform eingereicht werden. Dieses ist voradressiert für den Versand an die kantonale Steuerverwaltung.

3

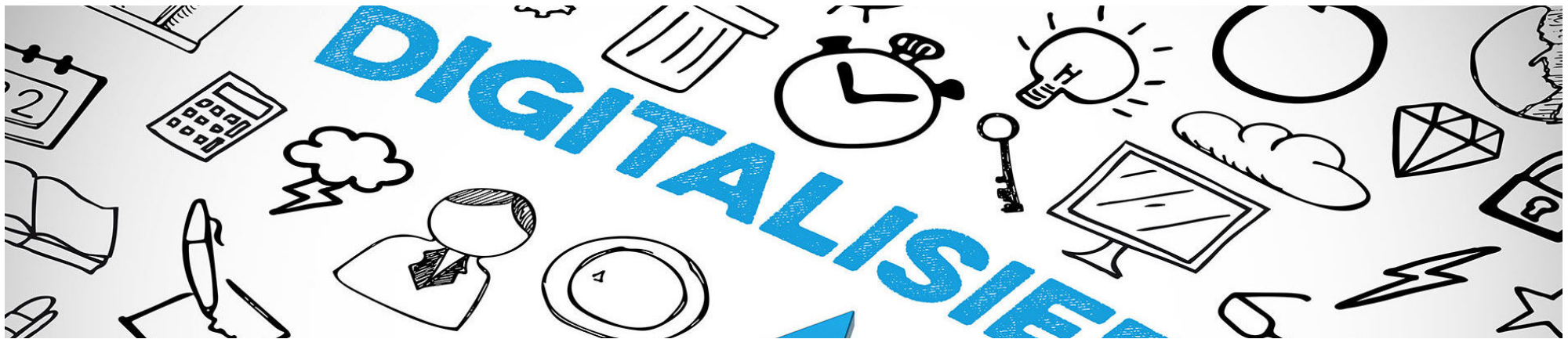
Manuelle Einreichung

Selbstverständlich besteht auch die Möglichkeit, die Steuererklärungen von Hand auszufüllen und einzureichen.

Einreichen der Steuererklärung an die KSV



Vorteile der elektronischen Einreichung ohne Unterschrift



Effizienz

Die elektronische Einreichung beschleunigt den Prozess und ermöglicht eine schnellere Bearbeitungszeit.

Sicherheit

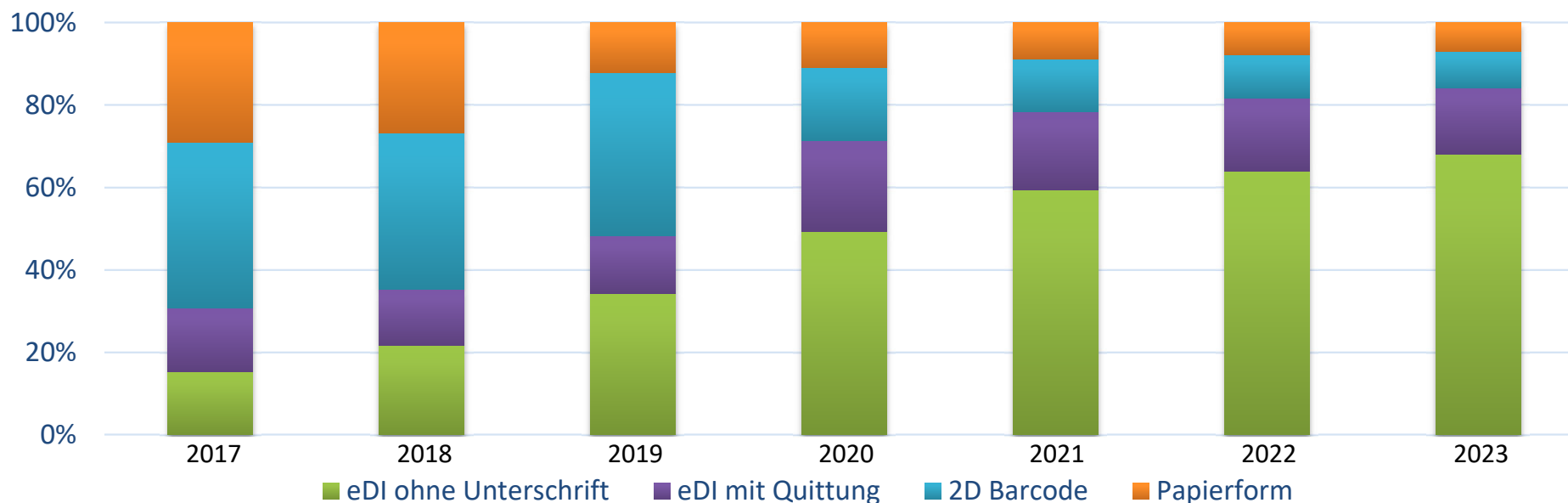
Elektronische Einreichungen bieten eine sichere Datenübermittlung und verhindern den Verlust von physischen Dokumenten.

Nachhaltigkeit

Die elektronische Einreichung reduziert den Verbrauch von Papier und ist umweltfreundlicher.

Verarbeitete Steuererklärungen

Steuerperiode	Versendete Steuererkl.	eDI ohne Unterschrift	eDI mit Quittung	2D Barcode	Papierform
2017	214'744	38'301	38'686	100'459	72'900
2018	217'593	54'095	33'820	94'519	66'749
2019	220'145	72'191	29'320	83'263	25'299
2020	216'448	104'751	46'601	37'812	23'068
2021	219'317	124'406	39'755	26'869	18'478
2022	223'278	132'033	37'585	21'408	16'361
2023	225'967	142'546	33'747	18'527	14'760



Druck und Versand der Steuererklärungen

Einreichung der Steuererklärung

Druck und Versand Steuererklärung natürliche Personen



24.01.2025

Druckbeginn



10.02.2025

Druckende



07.03.2025

Ende Zustellung der
Steuererklärungen

Einreichen der Steuererklärung an die KSV

➔ Wichtiger Hinweis bei einem Todesfall im Jahr 2024

Bei einem Todesfall im Jahr 2024 werden zwei separate Steuererklärungen ausgestellt:

1. Für den Zeitraum bis zum Todesfall
2. Für den Zeitraum nach dem Todesfall

Diese Steuererklärungen werden **nicht gleichzeitig versandt**. Es kann daher vorkommen, dass zwischen dem Erhalt der ersten und der zweiten Steuererklärung **mehrere Tage oder sogar Wochen** liegen.

Druck und Versand der Steuererklärungen

Druck und Versand Steuererklärung juristischer Personen



20.02.2025

Druckbeginn



25.02.2025

Druckende



14.03.2025

Ende Zustellung der
Steuererklärungen

Druck und Versand der Steuererklärungen

Druck und Versand Steuererklärung AK, AL und Besteuerung nach dem Aufwand



13.03.2025

Druckbeginn



21.03.2025

Druckende



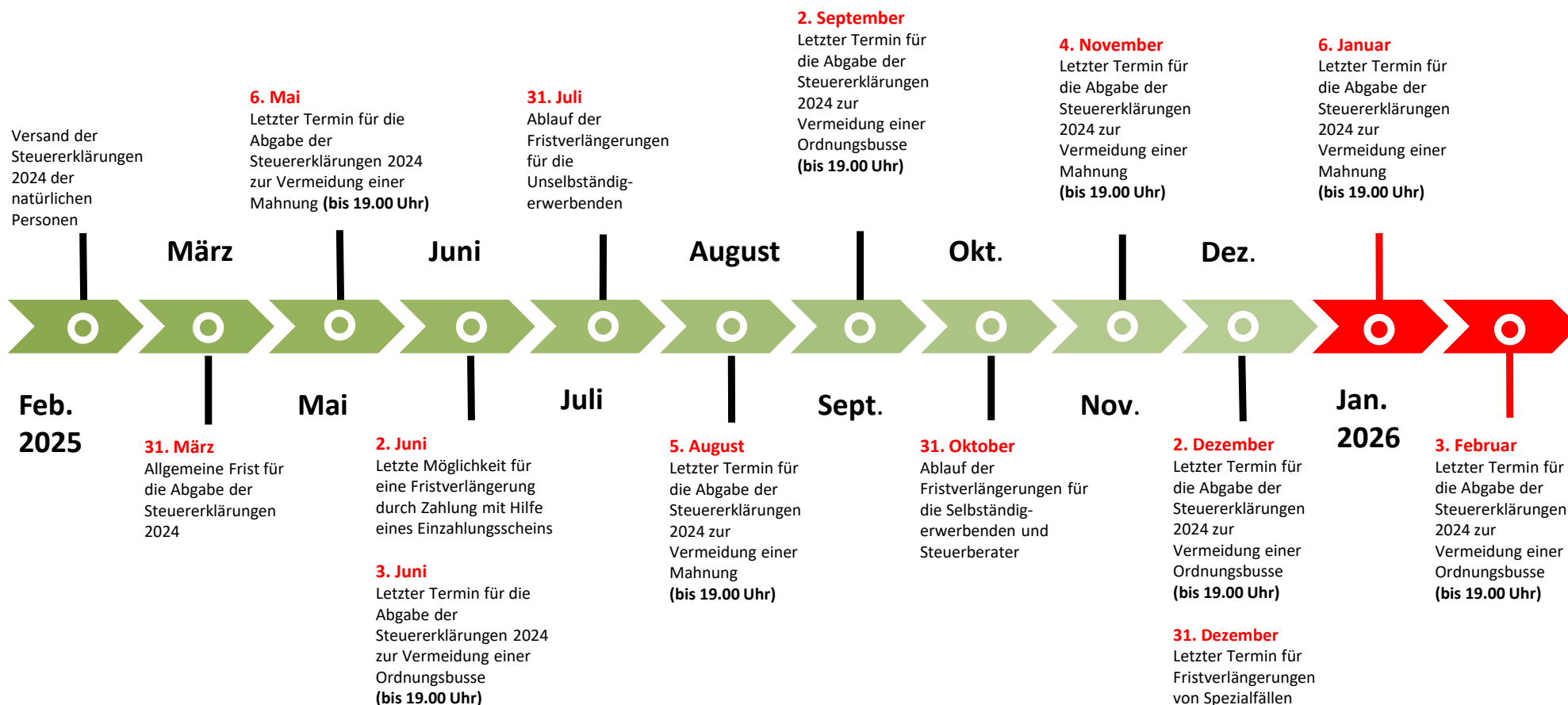
11.04.2025

Ende Zustellung der
Steuererklärungen

Fristen für die natürlichen Personen



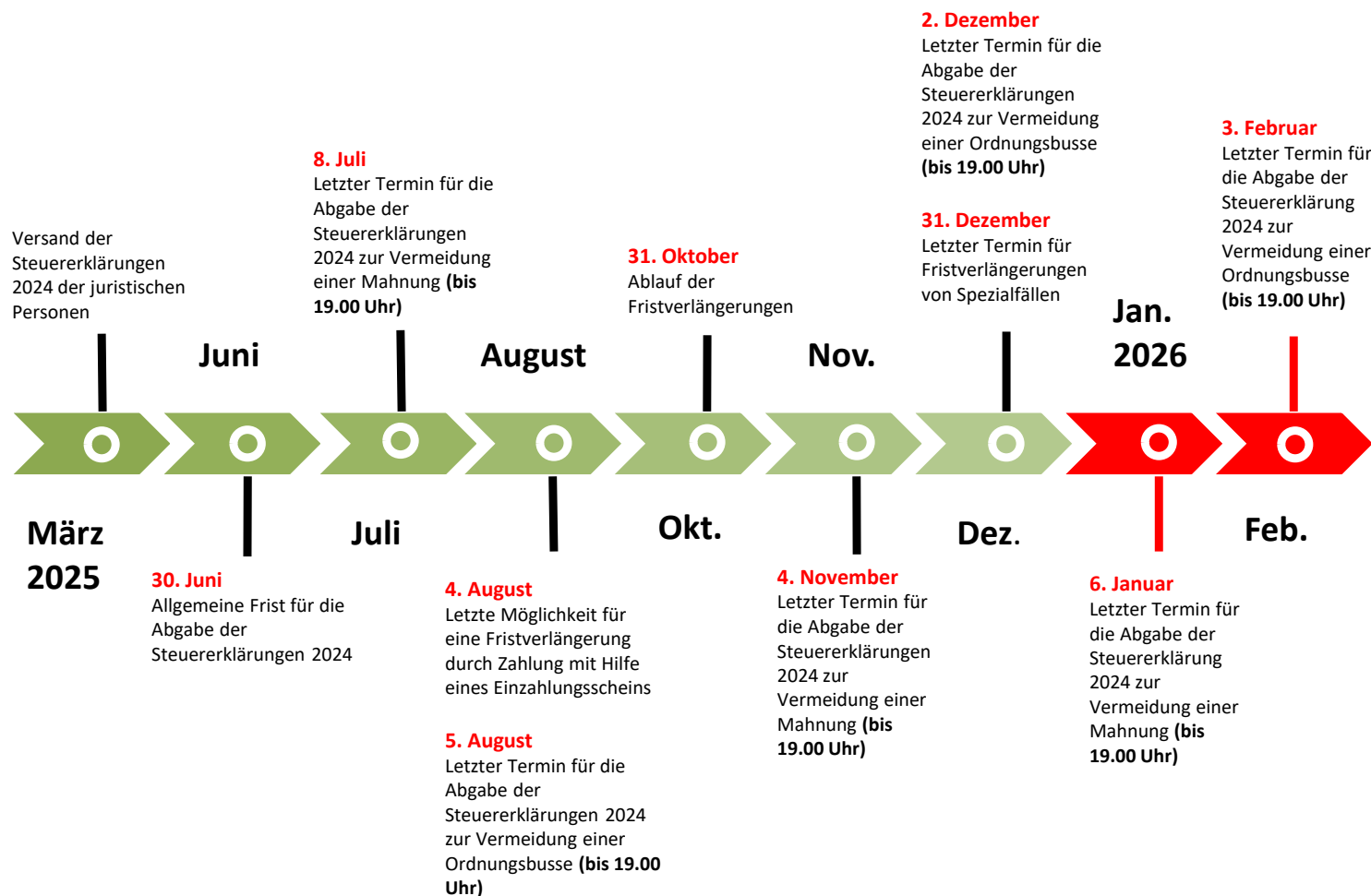
Fristen für die Steuerperiode 2024



Fristen für die juristischen Personen



Fristen für die Steuerperiode 2024



Frister nach dem 31.12.2025

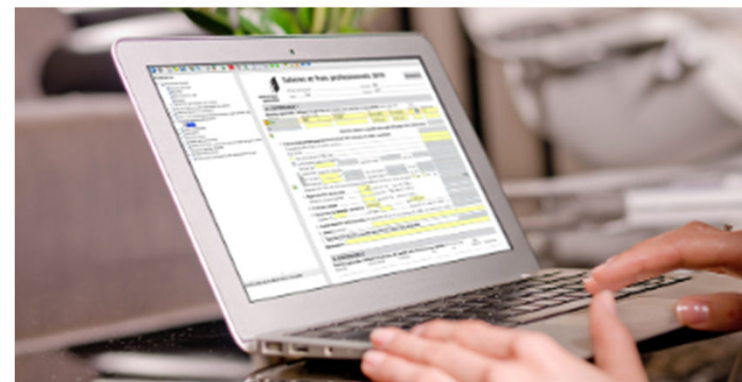
Fristerstreckungsgesuche, die über den **31. Dezember des Deklarationsjahres** hinausgehen, werden grundsätzlich abgelehnt, es sei denn, es werden aussergewöhnliche Gründe glaubhaft gemacht.

Die Glaubhaftmachung erfordert in der Regel eine detaillierte und belegbare Sachdarstellung.

Allgemeine Aussagen wie eine hohe berufliche Belastung des Steuerpflichtigen oder seines Vertreters sowie der Verweis auf fehlende Unterlagen genügen nicht als Begründung.

Bitte senden Sie Ihre Gesuche an folgende E-Mail-Adresse: **scc-delais@admin.vs.ch**

- scc-delais@admin.vs.ch
Gesuch Fristverlängerung für die Hinterlegung der Steuererklärung
- scc-sommations@admin.vs.ch:
Einsprache gegen Mahnung für Nichthinterlegung der Steuererklärung
- scc-di@admin.vs.ch
Einsprache gegen Ordnungsbusse für Nichthinterlegung der Steuererklärung



Kontakt

 Avenue de la Gare 35
CP-638
1951 Sitten

 027 606 24 51

 [Lageplan](#)

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag:
08.30-11.30 Uhr

Vor Feiertagen: Nur bis 11.30 Uhr

Das war's – Danke Euch!

